



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. August 2021
(OR. en)

11364/21

SOC 479
ECOFIN 815
COMPET 599
FIN 654

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. August 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 486 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Tätigkeiten des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) in den Jahren 2019 und 2020

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 486 final.

Anl.: COM(2021) 486 final



Brüssel, den 20.8.2021
COM(2021) 486 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Tätigkeiten des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung
(EGF) in den Jahren 2019 und 2020**

ZUSAMMENFASSUNG

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde im Jahr 2007 zur Unterstützung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz infolge der Globalisierung und eines sich ändernden Handelsgefüges verlieren, eingerichtet. Zur Unterstützung von Arbeitskräften, die aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden, erfolgte eine Anpassung des Fonds.

Ziel des Fonds ist, die Vorteile der Globalisierung besser zu verteilen, indem entlassenen Arbeitskräften, die Schwierigkeiten mit der Bewältigung herausfordernder Übergangssituationen haben, bei der Anpassung ihrer Fähigkeiten und bei der Arbeitsuche geholfen wird. In Regionen mit hoher Jugendarbeitslosigkeit bietet der EGF Unterstützung für junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEETs).

Der EGF kofinanziert bis zu 60 % der Kosten jener Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten, die Anträge auf Unterstützung aus dem EGF einreichen, vorgeschlagen werden. Die Maßnahmen umfassen eine personalisierte Unterstützung und Anleitung bei der Arbeitsuche, diverse auf die Person zugeschnittene Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Förderung des Unternehmertums und der Existenzgründung sowie befristete finanzielle Anreize und Beihilfen.

Der aktuelle Bericht bietet einen Überblick über die Tätigkeiten und Ergebnisse des EGF in den Jahren 2019 und 2020.

- In diesem Zeitraum wurden acht Anträge von sechs Mitgliedstaaten eingereicht, von denen einer später wieder zurückgezogen wurde. Die acht Anträge umfassten ein Gesamtfördervolumen von 34,6 Mio. EUR (Beiträge der Mitgliedstaaten und EGF-Beiträge) für 10 505 zu unterstützende Arbeitskräfte und 330 junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren. Die meisten Arbeitskräfte kamen aus der Luftfahrt, gefolgt von Lagerei und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr sowie Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren.
- Das Europäische Parlament und der Rat erließen einen Beschluss¹ zur Inanspruchnahme von EGF-Mitteln in Höhe von insgesamt 2 Mio. EUR für die Unterstützung von 500 Begünstigten.
- Die Mitgliedstaaten erstatteten Bericht zu 16 EGF-Dossiers, die zwischen 2016 und 2018 angenommen wurden. Die Ergebnisse zeigten, dass im Durchschnitt 56 % der Arbeitskräfte, die an den Maßnahmen teilgenommen hatten, am Ende des Durchführungszeitraums einen Arbeitsplatz gefunden hatten. Besonders hohe Wiedereingliederungsquoten wurden in folgenden Fällen beobachtet: Microsoft (Finnland) 92 %, Einzelhandel (Finnland) 84 %, Erbringung von Finanzdienstleistungen (Niederlande) 78 % und Norte – Centro – Lisboa/Bekleidung (Portugal) 77 %.

Ende 2020 wurde eine politische Einigung über die EGF-Verordnung für den Zeitraum 2021–2027 erzielt. Die Verordnung trat im Frühjahr 2021 in Kraft.² Durch die Verordnung wird die Anwendung

¹ 2019 wurde ein EGF-Antrag bei der Kommission eingereicht (EGF/2019/001 BE/Carrefour), der jedoch vom Rat abgelehnt wurde. 2020 wurden sieben EGF-Anträge eingereicht (siehe die nachstehende Tabelle 1), darunter sechs am Ende des Jahres. Von den sieben Anträgen wurde nur einer 2020 bewilligt, fünf von den sechs Ende 2020 eingereichten Anträgen wurden vom Europäischen Parlament und dem Rat 2021 bewilligt, einer wurde von Spanien (EGF/2020/006 ES/Cataluña automotive) 2021 zurückgezogen.

des Fonds ausgeweitet, um wirksamere Interventionen zu ermöglichen und mehr entlassene Arbeitskräfte zu unterstützen. Der EGF wird Arbeitskräften nicht nur im Falle weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung und einer globalen Finanz- und Wirtschaftskrise Unterstützung anbieten, sondern auch, wenn die Ursache etwa in einer fortschreitenden Automatisierung und Digitalisierung oder im Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft liegt. Damit wird den neuen Herausforderungen der sich weiterentwickelnden Arbeitswelt Rechnung getragen.

² https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2021.153.01.0048.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2021%3A153%3ATOC

INHALT

1. Einleitung	4
2. Analyse der Tätigkeit des EGF im Zeitraum 2019 und 2020.....	5
2.1. Eingereichte Anträge	5
2.1.1. Anträge nach Entlassungsgrund und Interventionskriterium	7
2.1.2. Eingereichte Anträge nach Branchen (NACE Rev. 2)	7
2.1.3. Eingereichte Anträge nach der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten.....	9
2.1.4. Anträge nach Höhe der beantragten Unterstützung.....	12
2.1.5. Eingereichte Anträge nach Höhe des je Begünstigten beantragten Betrags.....	13
2.2. Erlassene Beschlüsse und bewilligte Beiträge	14
2.2.1. Mit EGF-Mitteln unterstützte Maßnahmen	15
2.2.2. Komplementarität zu den aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Maßnahmen	15
2.3. Nicht bewilligte Anträge	16
2.4. Durch den EGF erzielte Ergebnisse	16
2.4.1. Zusammenfassung der im Zeitraum 2019–2020 gemeldeten Ergebnisse	17
2.4.2. Wiedereingliederungsquote von unterstützten Begünstigten	19
2.4.3. Qualitative Bewertung der 2019 und 2020 eingereichten Schlussberichte	21
2.5. Finanzielle Abwicklung	24
2.5.1. EGF-Beiträge.....	24
2.5.2. Technische Hilfe.....	24
2.5.3. Gemeldete Unregelmäßigkeiten	26
2.5.4. Abwicklung der EGF-Finanzbeiträge.....	26
2.6. Von der Kommission durchgeführte Maßnahmen zur technischen Unterstützung.....	30
2.6.1. Information und Werbung: Website.....	30
2.6.2. Zusammenkünfte mit nationalen Behörden und den EGF-Interessenträgern.....	30
2.6.3. Elektronisches Datenaustauschsystem (SFC2014).....	31
2.6.4. Ex-post-Evaluierung des EGF 2014–2020.....	31
3. EGF-Verordnung 2021–2027	32

1. Einleitung

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)³ ist ein Ausdruck europäischer Solidarität gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung und einer globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden bzw. ihre Tätigkeit aufgegeben haben, und ein Instrument, mit dem diesen Personen Unterstützung angeboten werden kann.

Um entlassene Arbeitskräfte bei der Arbeitsuche zu unterstützen, werden aus dem EGF Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung kofinanziert, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Er ergänzt die nationalen Maßnahmen in Fällen plötzlicher Massenentlassungen aus den vorgenannten Gründen, indem er einen stärker personalisierten und gezielteren Ansatz für die am stärksten gefährdeten entlassenen Arbeitskräfte ermöglicht.

In Übereinstimmung mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020)⁴ richtet die Kommission diesen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat und legt damit eine quantitative und qualitative Bewertung der Tätigkeiten des EGF in den vergangenen zwei Jahren vor.

Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf den durch den EGF erzielten Ergebnissen und enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- eingereichte Anträge,
- erlassene Beschlüsse,
- finanzierte Maßnahmen, auch betreffend ihre Komplementarität mit Maßnahmen, die aus anderen Instrumenten der Union, insbesondere dem Europäischen Sozialfonds (ESF), finanziert werden,
- Statistiken zur Wiedereingliederungsquote von Begünstigten je Mitgliedstaat,
- Abwicklung der Finanzbeiträge sowie
- Anträge, die wegen fehlender Anspruchsberechtigung abgelehnt wurden.

Den Schlussteil des Berichts bildet eine Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse der Ex-post-Bewertung für den Zeitraum 2014–2020 sowie der wichtigsten Punkte der überarbeiteten EGF-Verordnung für 2021–2027.

³ Eingerichtet durch die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2006 und gemäß Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006.

⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

2. Analyse der Tätigkeit des EGF im Zeitraum 2019 und 2020

2.1. Eingereichte Anträge

2019 und 2020 gingen bei der Kommission acht Anträge aus sechs Mitgliedstaaten⁵ ein: Belgien, Spanien, Estland, Deutschland, Niederlande und Finnland. Die acht Anträge umfassten ein Gesamtfördervolumen von 34,6 Mio. EUR (Beiträge der Mitgliedstaaten und EGF-Beiträge) für 10 505 zu unterstützende Arbeitskräfte und 330 junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren. Alle hatten bereits vorher EGF-Mittel beantragt. Einzelheiten zu den Anträgen sind in Tabelle 1 unten angegeben.

⁵ Die sechs Mitgliedstaaten werden nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Anträge genannt.

Tabelle 1: 2019 und 2020 eingereichte Anträge

EGF-Referenznummer	Mitgliedstaat	Bezeichnung des Dossiers	Branche in Kurzbezeichnung	NACE-Rev. 2-Abteilung	Datum des Antrags	Art. 4 Interventionskriterium	Handel / Krise	Nationaler Beitrag (in EUR)(40 % des Gesamtbetrags des Dossiers)	Nationaler Beitrag (in EUR)(60 % des Gesamtbetrags des Dossiers)	Zahl der entlassenen Arbeitskräfte	Zahl der zu unterstützenden Arbeitskräfte	Anteil der zu unterstützenden Arbeitskräfte an den entlassenen Arbeitskräften	Zahl der zu unterstützenden NEETs	Zahl der zu unterstützenden Begünstigten (Arbeitskräfte und NEETs)	Durchschnittlicher EGF-Betrag je zu unterstützenden Begünstigten (Arbeitskräfte und NEETs) (in EUR)
								A	B	C	D	D/C	E	F	B/F
EGF/2019/001	BE	Carrefour Belgien	Einzelhandel	47	20-06-2019	Art. 4(1)(a)	Handel	1.088.019	1.632.028	1.007	400	40%	330	730	2.236
EGF/2020/001	ES	Galicia Schiffsbaubewirtschaftungsbranche	Schiffbau	24, 25, 30, 32, 33, 43	13-05-2020	4(2)	Handel	1.369.600	2.054.400	960	500	52%	0	500	4.109
EGF/2020/002	EE	Estland Tourismus	Tourismus	45, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 74, 77, 79, 90, 91, 92, 93	12-11-2020	4(2)	Krise	2.982.988	4.474.480	10.008	5.060	51%	0	5.060	884
EGF/2020/003	DE	GMH Guss	Metallerzeugung	24	15-12-2020	Art. 4(1)(a)	Handel	721.138	1.081.707	585	476	81%	0	476	2.272
EGF/2020/004	NL	KLM	Luftfahrt	51	22-12-2020	Art. 4(1)(a)	Krise	3.346.146	5.019.218	1.851	1.201	65%	0	1.201	4.179
EGF/2020/005	BE	Swissport	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	52, 81	22-12-2020	Art. 4(1)(a)	Krise	2.479.483	3.719.224	1.468	1.468	100%	0	1.468	2.534
EGF/2020/006	ES	Cataluña automotive	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29	28-12-2020	Art. 4(1)(b)	Handel	705.116	1.057.674	1.519	900	59%	0	900	1.175
EGF/2020/007	FI	Finnair	Luftfahrt	51	30-12-2020	Art. 4(1)(a)	Krise	1.168.240	1.752.360	508	500	98%	0	500	3.505
2019 und 2020 eingegangene Anträge insgesamt: 8 (1 abgelehnt und 1 zurückgezogen)						4(1)(a)=5 4(1)(b)=1 4(2)=2	Insgesamt	13.860.730	20.791.091	17.906	10.505	59%	330	10.835	1.919
							Durchschnitt je 8 Anträge	1.732.591	2.598.886	2.238	1.313		1.354		

Fünf dieser acht Anträge reichten die Mitgliedstaaten Ende 2020 während der COVID-19-Pandemie ein, die deren Volkswirtschaften stark belastet. Vier Mitgliedstaaten (Estland, Belgien, Finnland und Niederlande)⁶ reichten Anträge im Zusammenhang mit Entlassungen in drei Branchen ein, die besonders von der COVID-19-Pandemie betroffen sind: Luftfahrt und Tätigkeiten im Bereich Tourismus. Zusätzlich reichte Spanien einen Antrag im Rahmen des Kriteriums „Globalisierung des Handels“ ein (EGF/2020/006 ES/Cataluña automotive). Spanien zog seinen Antrag jedoch am 4. Mai 2021 zurück und wurde nicht einbezogen in die folgende Analyse.

2.1.1. Anträge nach Entlassungsgrund und Interventionskriterium

Die sieben Anträge aus den Jahren 2019 und 2020 fielen unter die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013, die auf Entlassungen aus folgenden Gründen anwendbar ist:

❖ **Weitreichende Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung**

Drei Anträge wurden im Rahmen des Handelskriteriums eingereicht, von denen einer (EGF/2020/001 ES/Galicia Schiffsbaunebenwirtschaftszweige) aufgrund außergewöhnlicher Umstände⁷ gerechtfertigt war.

❖ **Die Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise**

Vier Anträge wurden aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise eingereicht, von denen ebenfalls einer (EGF/2020/002 EE/Estland Tourismus) durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt war⁸.

2.1.2. Eingereichte Anträge nach Branchen (NACE Rev. 2)⁹

Die sieben eingereichten Anträge betrafen Entlassungen in 22 verschiedenen Branchen:

Drei Anträge, von Belgien, Estland und Spanien, bezogen sich auf mehr als einen Wirtschaftszweig.

Bei den betreffenden Branchen handelte es sich um:

- 1) Metallerzeugung (**zwei Anträge**)
- 2) Herstellung von Metallerzeugnissen
- 3) Sonstiger Fahrzeugbau

⁶ Die vier Mitgliedstaaten werden nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Anträge genannt.

⁷ Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung müssen in einem Mitgliedstaat mindestens 500 Arbeitskräfte innerhalb des Bezugszeitraums von 9 Monaten in Unternehmen, die alle in derselben NACE-Rev. 2-Abteilung in einer oder in zwei aneinandergrenzenden NUTS-2-Regionen tätig sind, entlassen werden. In Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2 der EGF-Verordnung kann ein Antrag aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder bei kleinen Arbeitsmärkten von diesem Kriterium abweichen.

⁸ Siehe vorangehende Fußnote.

⁹ NACE Rev. 2 – Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft:
<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-manuals-and-guidelines/-/KS-RA-07-015>.

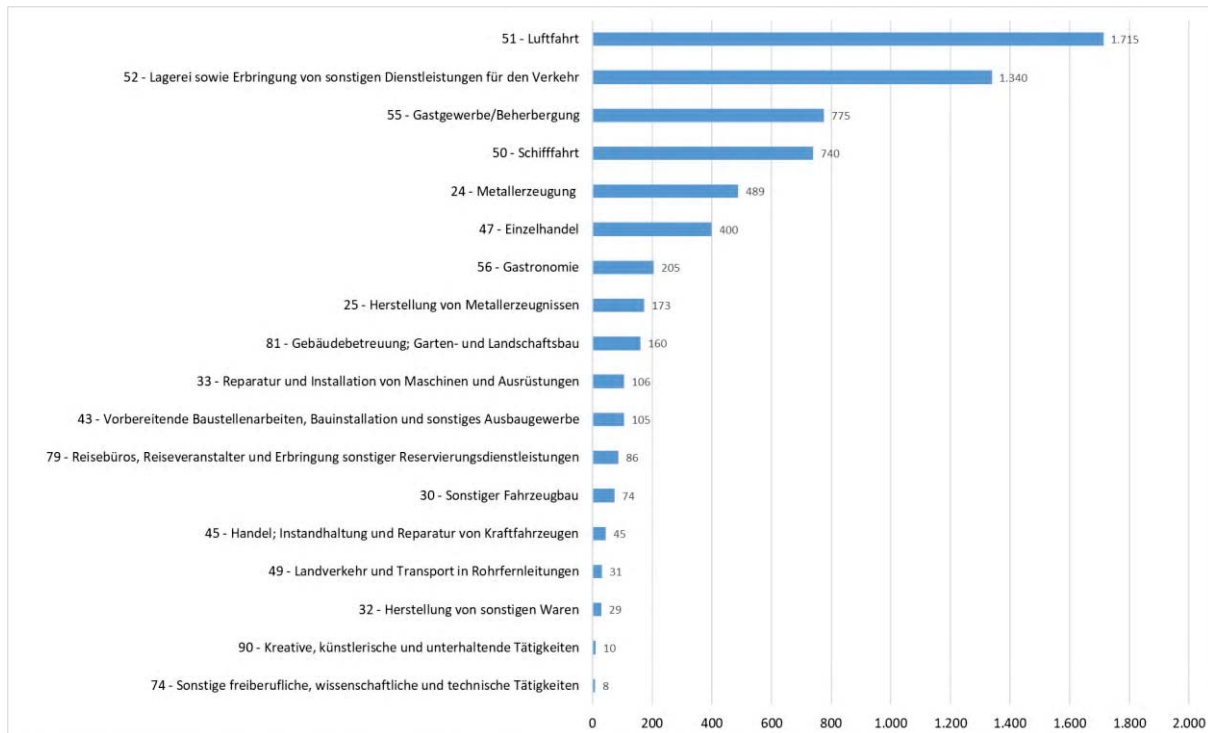
- 4) Herstellung von sonstigen Waren
- 5) Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
- 6) Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
- 7) Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- 8) Einzelhandel
- 9) Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
- 10) Schifffahrt
- 11) Luftfahrt (**drei Anträge**)
- 12) Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr (**zwei Anträge**)
- 13) Gastgewerbe/Beherbergung
- 14) Gastronomie
- 15) Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
- 16) Vermietung von beweglichen Sachen
- 17) Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
- 18) Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
- 19) Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
- 20) Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
- 21) Spiel-, Wett- und Lotteriewesen und
- 22) Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung.

Zum ersten Mal seit der Einführung des EGF wurden Anträge für die folgenden Branchen eingereicht (Abteilungskodes nach der NACE Rev. 2 sind in Klammern angegeben):

- Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (45)
- Schifffahrt (50)
- Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr (52)
- Beherbergung (55)
- Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten (74)
- Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen (79)
- Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau (81)
- Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten (90)
- Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten (91)
- Spiel-, Wett- und Lotteriewesen (92)
- Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung (93)

Die meisten der zu unterstützenden Arbeitskräfte kamen aus der Luftfahrt (1715), gefolgt von Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr (1340) und Beherbergung (775) (siehe die folgende Abbildung 1).

Abbildung 1: Zahl der zu unterstützenden Arbeitskräfte nach Branche* (NACE Rev. 2), 2019–2020



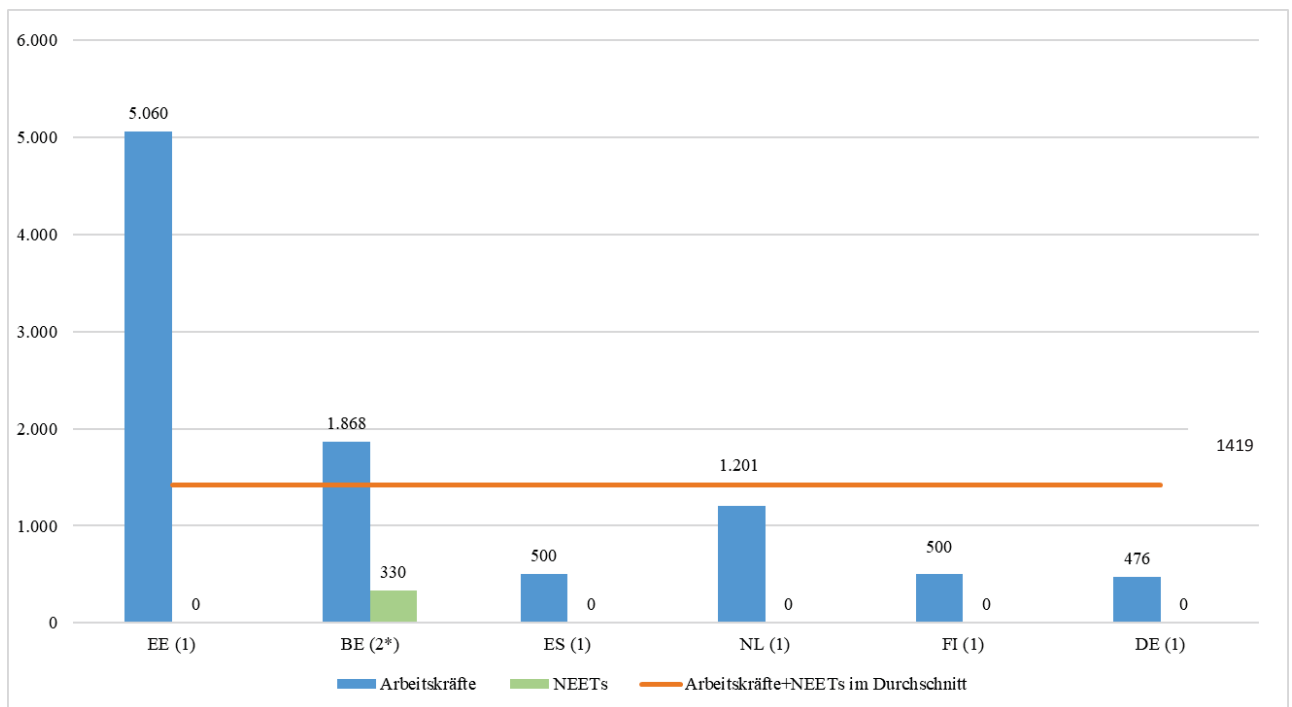
*Vier Branchen (77¹⁰, 91, 92 und 93) wurden nicht in die Abbildung aufgenommen, weil die Zahl der entlassenen Arbeitskräfte in diesen Branchen (Dossier Estland) zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bekannt war. Die Zahl der zu unterstützenden Arbeitskräfte je Branche bei zwei Dossiers, die mehrere Branchen umfassen (Estland und Spanien), wurde auf der Grundlage der Zahl der entlassenen Arbeitskräfte geschätzt.

2.1.3. Eingereichte Anträge nach der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten

Die sieben in den Jahren 2019 und 2020 eingereichten Anträge bezogen sich auf 16 387 Entlassungen. Die Gesamtzahl der für eine EGF-Unterstützung infrage kommenden Begünstigten (Arbeitskräfte und NEETs) belief sich auf 9935. Von den 9935 zu unterstützenden Begünstigten waren 9605 entlassene Arbeitskräfte; bei 330 handelte es sich um NEETs (siehe Tabelle 1 oben). Estland beantragte EGF-Mittel für die höchste Zahl von Arbeitskräften (5060), gefolgt von Belgien (1868) und den Niederlanden (1201). Der Antrag von Belgien umfasste 330 NEETs, die ebenfalls für eine Unterstützung vorgesehen waren. Die durchschnittliche Zahl der zu unterstützenden Begünstigten pro Antrag belief sich auf 1419 (siehe die folgende Abbildung 2).

¹⁰ Bei der Branche 77 nach NACE Rev. 2 handelt es sich um Vermietung von beweglichen Sachen.

Abbildung 2: Zahl der zu unterstützenden Begünstigten je Mitgliedstaat, 2019–2020



Die Zahl der eingereichten Anträge ist in Klammern angegeben.

*2 Anträge von Belgien: EG/2019/001 BE/Carrefour und EGF/2020/005 BE/Swissport.

Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten: 9935
Durchschnittliche Zahl der zu unterstützenden Begünstigten: 1419

Von den zu unterstützenden Arbeitskräften waren 55 % Männer, 62 % waren zwischen 25 und 54 Jahre alt und 88 % waren EU-Bürger/innen. Das Profil der Arbeitskräfte nach Geschlecht jedoch variiert zwischen den Dossiers erheblich. Im Antrag Belgiens (Einzelhandel) betrug der Anteil der zu unterstützenden Frauen 71 %, im Antrag Estlands (Tourismus) waren dies 61 %. Bei den Anträgen Deutschlands und Spaniens dagegen lag der Frauenanteil bei lediglich 4 % bzw. 6 %; diese Anträge bezogen sich auf verarbeitende Gewerbe, die traditionell als „männlich dominiert“ gelten (Metallindustrie und Fahrzeugbau).

Die Zahl der von einer Entlassung betroffenen Arbeitskräfte kann von der Zahl der für eine EGF-Unterstützung vorgesehenen Personen abweichen, da der Mitgliedstaat beschließen kann, sich nur auf bestimmte Gruppen zu konzentrieren, z. B. auf die am stärksten benachteiligten Arbeitskräfte, auf diejenigen, die außergewöhnliche Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben und/oder die Hilfe am dringendsten benötigen. Die standardmäßige Unterstützung für entlassene Arbeitskräfte in Mitgliedstaaten kann in einigen Fällen für eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausreichen, oder Arbeitskräfte können sich in bestimmten Fällen für den Vorruhestand entscheiden.

Abbildung 3: Profil der zu unterstützenden Arbeitskräfte nach Geschlecht und je Antrag

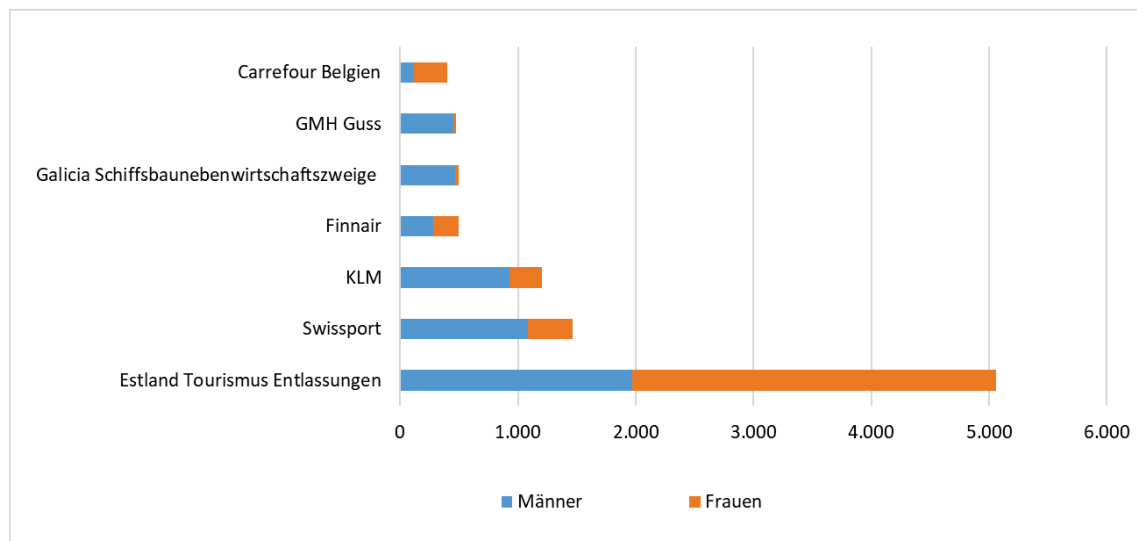


Abbildung 4: Profil der zu unterstützenden Arbeitskräfte nach Geschlecht

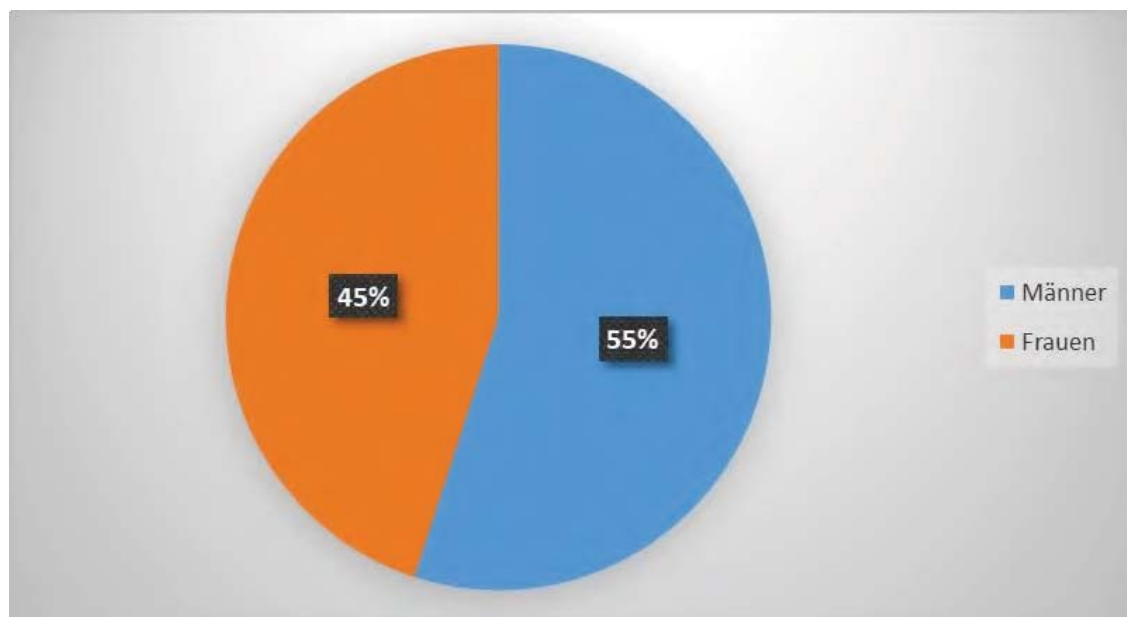


Abbildung 5: Profil der zu unterstützenden Arbeitskräfte nach Staatsbürgerschaft

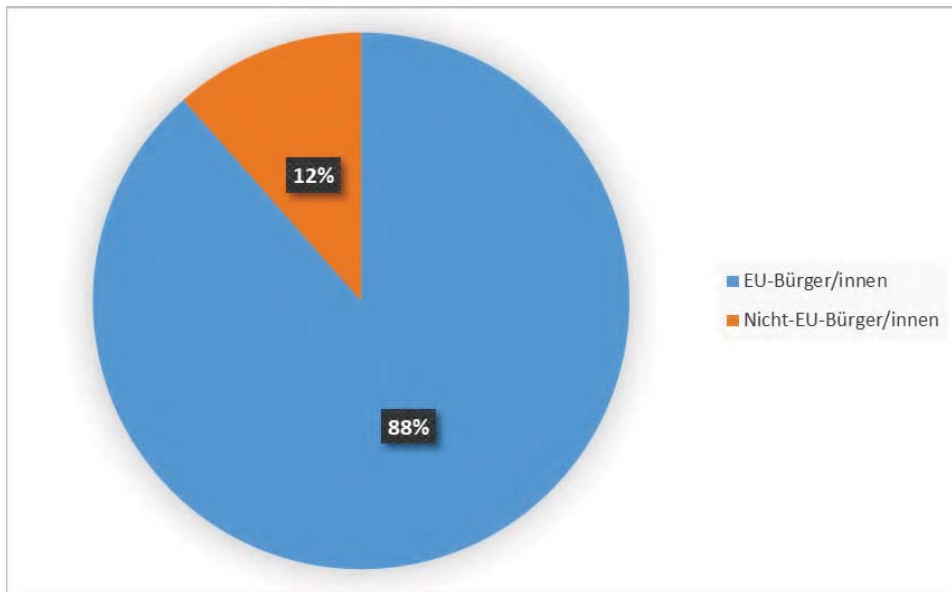
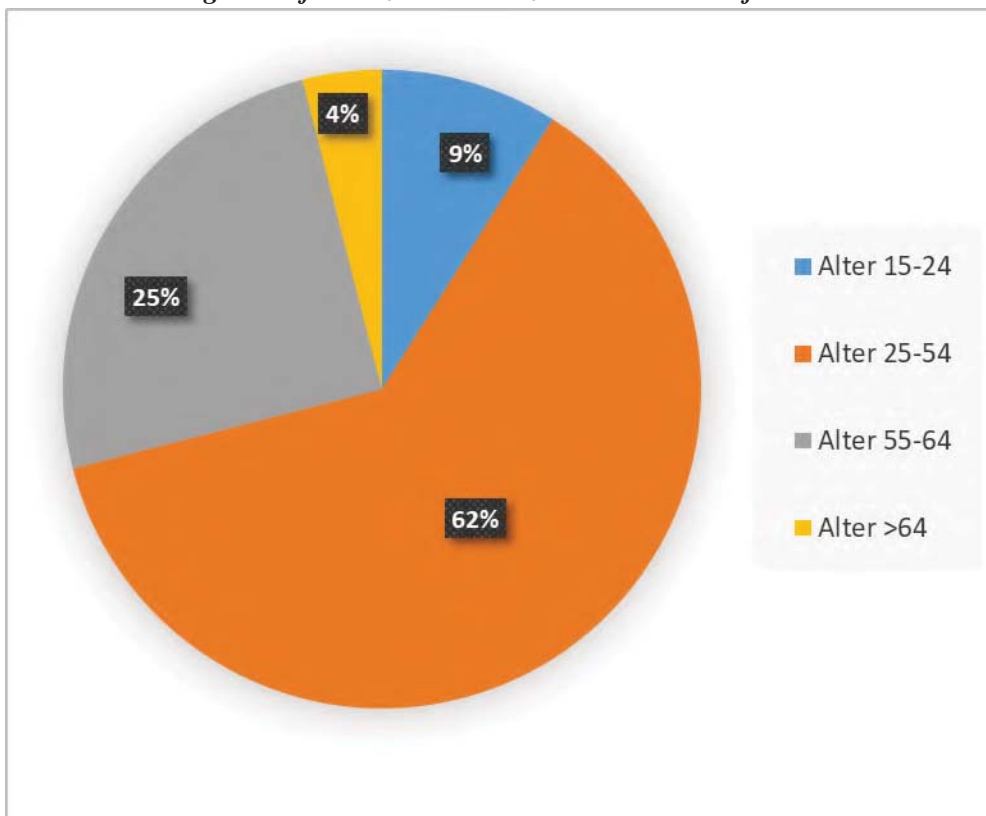


Abbildung 6: Profil der zu unterstützenden Arbeitskräfte nach Alter



2.1.4. Anträge nach Höhe der beantragten Unterstützung

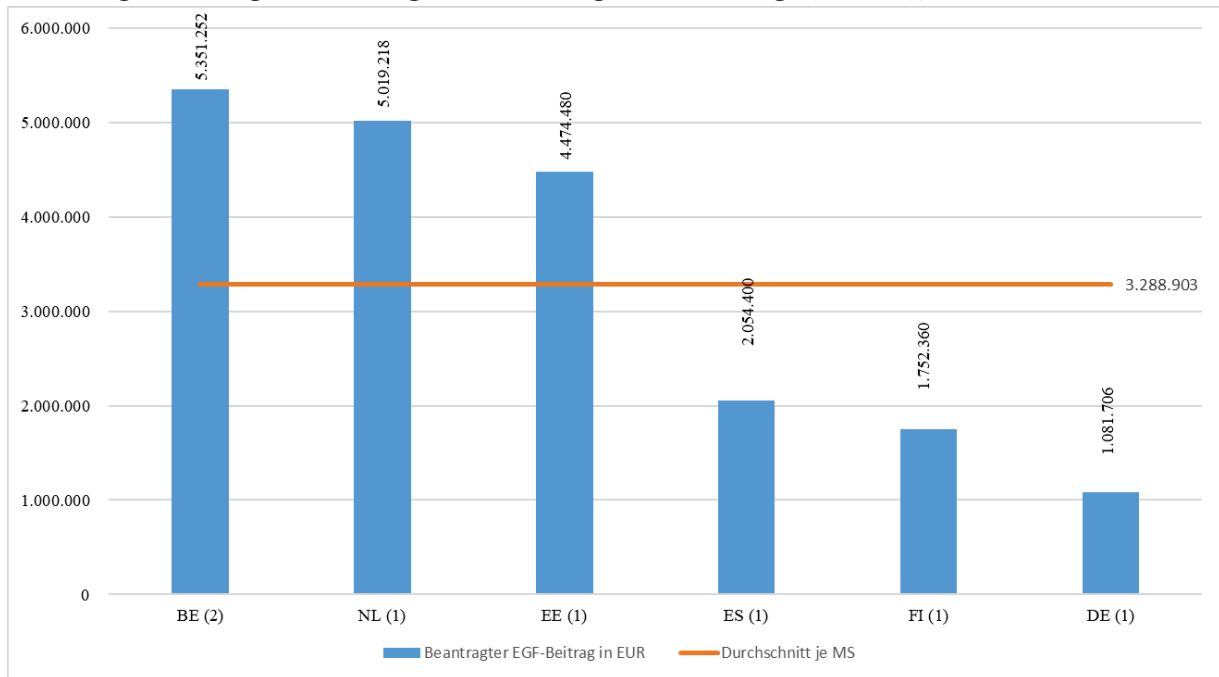
Der EGF-Finanzbeitrag ergänzt die von den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffenen Maßnahmen. Der antragstellende Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass die

konkreten Maßnahmen, für die ein Finanzbeitrag des EGF bereitgestellt wird, nicht anderweitig aus dem Unionshaushalt finanziell unterstützt werden und im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen stehen. Die aus EGF-Mitteln unterstützten Maßnahmen treten nicht an die Stelle von Maßnahmen, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder von Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind.

Jeder Mitgliedstaat, der EGF-Mittel beantragt, muss ein koordiniertes Maßnahmenpaket schnüren, das dem jeweiligen Profil der zu unterstützenden Begünstigten am besten entspricht, und die Höhe der beantragten Unterstützung selbst festlegen. In der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 wird die Kofinanzierungsquote des EGF auf höchstens 60 % festgelegt.

Für die sieben Dossiers wurde EGF-Unterstützung in Höhe von insgesamt 19 733 416 EUR beantragt. Belgien beantragte den höchsten Betrag (5 351 252 EUR) für zwei Anträge, gefolgt von den Niederlanden (5 019 218 EUR) und Estland (4 474 480 EUR) für jeweils einen Antrag. Die Spanne der beantragten EGF-Beiträge reichte von 1 081 706 EUR bis 5 019 218 EUR, wobei im Durchschnitt 3 288 903 EUR auf einen Mitgliedstaat und 2 819 059 EUR auf einen Antrag entfielen.

Abbildung 7: Je Mitgliedstaat insgesamt beantragte EGF-Beträge (in EUR), 2019–2020



Die Zahl der eingereichten Anträge ist in Klammern angegeben.

Insgesamt beantragter EGF-Betrag: 19 733 416 EUR
Je Mitgliedstaat im Durchschnitt beantragter EGF-Betrag: 3 288 903 EUR

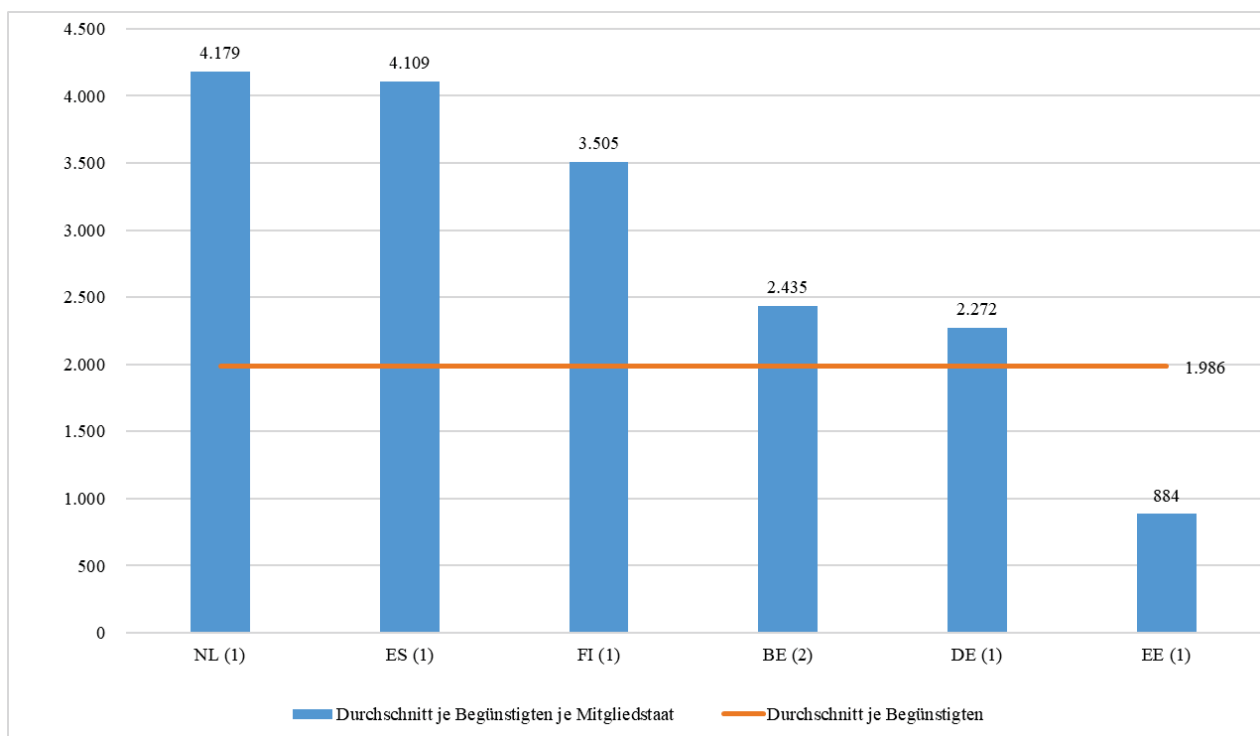
2.1.5. Eingereichte Anträge nach Höhe des je Begünstigten beantragten Betrags

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 ist kein Höchstbetrag für den beantragten Gesamtbetrag vorgesehen. Der pro Begünstigten beantragte Betrag kann je nach der Situation auf dem betroffenen

Arbeitsmarkt, den individuellen Umständen der zu unterstützenden Begünstigten, den vom Mitgliedstaat bereits getroffenen Maßnahmen und den Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen in dem betroffenen Mitgliedstaat variieren.

Daraus erklärt sich, warum die vorgeschlagenen Beträge der EGF-Unterstützung je Begünstigten in den Jahren 2019 und 2020 zwischen 884 EUR und 4179 EUR variierten, wobei der Durchschnitt bei 1986 EUR lag. Der höchste Durchschnittsbetrag pro Begünstigten wurde von den Niederlanden (4 179 EUR) beantragt, den niedrigsten Betrag beantragte Estland (884 EUR).

Abbildung 8: Je Begünstigten und Mitgliedstaat im Durchschnitt beantragter EGF-Betrag (in EUR), 2019–2020



Die Zahl der eingereichten Anträge ist in Klammern angegeben.

Je Begünstigten im Durchschnitt beantragter EGF-Betrag: 1986 EUR

2.2. Erlassene Beschlüsse und bewilligte Beiträge

In den Jahren 2019–2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat einen Beschluss zur Inanspruchnahme von EGF-Mitteln. Die aus EGF-Mitteln bewilligte Kofinanzierung betrug insgesamt 2 054 400 EUR für zu unterstützende Arbeitskräfte, die in Spanien in Schiffsbaunebenwirtschaftszweigen entlassen worden waren. Der Antrag bezog sich auf 960 entlassene Arbeitskräfte, die in sechs Branchen und 38 Unternehmen in NUTS-2-Regionen von Galizien entlassen worden waren. Von den 500 zu unterstützenden Arbeitskräften, deren Teilnahme an den Maßnahmen erwartet wird (diese entsprechen 52 % der entlassenen Arbeitskräfte), waren 94 % Männer, 78 % waren zwischen 30 und 54 Jahre alt und 97 % waren EU-Bürger/innen.

2.2.1. Mit EGF-Mitteln unterstützte Maßnahmen

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 können mit einem Finanzbeitrag des EGF aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen gefördert werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere benachteiligte, ältere und junge Arbeitslose, wieder eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

Die 2020 für den EGF-Beitrag bewilligten aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen umfassten vorwiegend

- Berufsberatung,
- intensive personalisierte Hilfe bei der Arbeitsuche und Arbeitsvermittlung,
- diverse Maßnahmen zur Umschulung, Weiterqualifizierung und beruflichen Bildung, bereichsübergreifende Schulungen und solche zur Förderung der persönlichen und unternehmerischen Kompetenzen,
- Beratung und Betreuung im Hinblick auf eine Wiederbeschäftigung und Betreuung während der Anfangsphase am neuen Arbeitsplatz,
- Anreize für Outplacement sowie
- diverse Beihilfen (Arbeitsuche, Schulungen) und Beiträge (Pendeln, Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen).

Bei der Ausarbeitung ihrer Unterstützungspakete berücksichtigten die Mitgliedstaaten den Hintergrund, die Erfahrung und den Bildungsgrad der einzelnen Begünstigten, ihre Mobilität und die bestehenden oder künftigen Beschäftigungsmöglichkeiten in den betroffenen Regionen.

2.2.2. Komplementarität zu den aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Maßnahmen

Mit dem EGF sollen die Beschäftigungsfähigkeit der zu unterstützenden Begünstigten verbessert und deren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch aktive Arbeitsmarktmaßnahmen erleichtert werden. Der Fonds ergänzt daher den ESF, das wichtigste EU-Instrument zur Beschäftigungsförderung.

Die Komplementarität der beiden Fonds liegt in ihrer Fähigkeit begründet, diesen Herausforderungen aus zwei verschiedenen Zeitperspektiven zu begegnen. Der EGF gewährt Unterstützung für entlassene Arbeitskräfte oder Selbstständige als Reaktion auf eine bestimmte Massenentlassung, die binnen kurzer Zeit eingetreten ist. Er bietet konkrete EU-Unterstützung in einer Krisensituation.

Die Mitgliedstaaten können den zu unterstützenden Begünstigten dank des EGF eine besser auf diese zugeschnittene und umfassendere Unterstützung bieten, u. a. durch Maßnahmen, zu denen diese Arbeitskräfte normalerweise keinen Zugang hätten (z. B. Sekundar- oder Hochschulbildung). Im Rahmen des EGF können personalisierte Dienstleistungen angeboten werden, die auf die Bedürfnisse der einzelnen entlassenen Arbeitskräfte zugeschnitten sind und weit über standardisierte Kurse und Aktionen hinausgehen. Aus ESF-Mitteln finanzierte Maßnahmen dagegen richten sich in der Regel an größere Teile der Bevölkerung (sowohl Erwerbspersonen als auch Nichterwerbspersonen).

Darüber hinaus können vor allem die zu den schwächsten Gruppen der betroffenen Arbeitskräfte zählenden Arbeiternehmer/innen als jene betrachtet werden, die am meisten von der EGF-Unterstützung profitierten, einschließlich ältere Arbeitskräfte, gering qualifizierte Personen, Personen mit Migrationshintergrund und Frauen (vor allem alleinerziehende Mütter). Mit Unterstützung durch den EGF können Mitgliedstaaten ein besseres Verhältnis zwischen Beratern und Begünstigten und eine langfristige Unterstützung anbieten. Dies steigert die Aussichten der Begünstigten auf eine Verbesserung ihrer Situation.

Mit dem ESF werden – in vorausschauender Art und Weise – strategische, langfristige Ziele (z. B. Ausbau des Humankapitals, Bewältigung des Wandels) mithilfe von Mehrjahresprogrammen gefördert.

Die EGF- und die ESF-Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten in manchen Fällen zur gegenseitigen Ergänzung verwendet, sodass sowohl kurzfristig als auch längerfristig angelegte Lösungen zur Verfügung stehen. Auf der Ebene der einzelnen Interventionen baut der EGF üblicherweise auf bestehenden Maßnahmen des Mitgliedstaats oder des ESF auf, indem er sie aufstockt oder andere, zusätzliche Maßnahmen anbietet. Das entscheidende Kriterium ist, wie geeignet die vorhandenen Instrumente sind, um den Begünstigten zu helfen, und es obliegt den Mitgliedstaaten, jene Instrumente und Maßnahmen auszuwählen und einzuplanen, mit denen die angestrebten Ziele am besten erreicht werden können.

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip wird die Entscheidung, ob ESF- oder EGF-Mittel beantragt werden, auf Ebene der Mitgliedstaaten getroffen. Es ist die Aufgabe der Mitgliedstaaten, für die bestmögliche Komplementarität der beiden Fonds unter den vor Ort zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen zu sorgen.

Wie in Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 festgelegt, müssen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Mechanismen vorsehen, um jegliches Risiko einer Doppelfinanzierung aus den EU-Finanzinstrumenten zu vermeiden. In den meisten Mitgliedstaaten ist die ESF-Verwaltungsbehörde auch für die Umsetzung des EGF zuständig. So haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sicherzustellen, dass sich die verschiedenen Interventionen ergänzen.

2.3. Nicht bewilligte Anträge

Im Zeitraum 2019–2020 wurde ein von Belgien eingereichter Antrag (EGF/2019/001 BE/Carrefour) abgelehnt, da der Rat¹¹ die Auffassung vertrat, dass der in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 geforderte Zusammenhang zwischen den Entlassungen und weitreichenden Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung nicht hinreichend nachgewiesen wurde. Das Europäische Parlament unterstützte den Vorschlag der Kommission uneingeschränkt, die Haushaltsbehörde aber erzielte in diesem Fall keine Einigung.

2.4. Durch den EGF erzielte Ergebnisse

Die wichtigsten Informationsquellen zu den vom EGF erzielten Ergebnissen sind die Schlussberichte der Mitgliedstaaten, die spätestens sechs Monate nach dem Ende des Durchführungszeitraums

¹¹ Siehe: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13418-2019-INIT/en/pdf>.

eingereicht werden müssen. Ergänzt werden diese durch Informationen, die die Mitgliedstaaten direkt an die Kommission, auf Sitzungen und Konferenzen sowie im Rahmen von Evaluierungen und Audits weitergeben. Die von den Mitgliedstaaten 2019 und 2020 gemeldeten wichtigsten Ergebnisse und Daten werden in diesem Abschnitt und in Tabelle 2 zusammengefasst.

2.4.1. Zusammenfassung der im Zeitraum 2019–2020 gemeldeten Ergebnisse

2019 und 2020 gingen bei der Kommission 16 Schlussberichte für aus dem EGF-kofinanzierte Dossiers ein, die zwischen Juli 2016 und Juni 2020 von elf Mitgliedstaaten umgesetzt worden waren. Alle diese Interventionen wurden einer Ex-post-Bewertung¹² unterzogen.

Diese Schlussberichte zeigten, dass 6235 Arbeitskräfte (56 % der unterstützten Arbeitskräfte) und 112 NEETs, also 55 % der 11 511 EGF-Begünstigten, am Ende des EGF-Durchführungszeitraums eine neue Arbeit gefunden hatten (5695 als abhängig Beschäftigte und 652 als Selbstständige). Etwa 5 % der Begünstigten befanden sich noch in allgemeiner oder beruflicher Ausbildung, 27 % waren arbeitslos oder aus verschiedenen Gründen nicht erwerbstätig, und bei 13 % war der Beschäftigungsstatus nicht bekannt. Die durchschnittliche Begünstigtenquote (d. h. Zahl der durch den EGF unterstützten Begünstigten im Verhältnis zu den ursprünglich vorgesehenen Maßnahmenteilnehmern) betrug 74 % und variierte erheblich zwischen 9 % und 100 %.

In den Schlussberichten der Mitgliedstaaten wird beschrieben, wie entlassenen Arbeitskräften personalisierte und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Maßnahmen angeboten werden, die ihnen Orientierungshilfe auf alternativen Wegen zur Beschäftigung geben. In diesen Schlussberichten wurde auch bestätigt, dass der EGF einen Mehrwert zu den Maßnahmen erbringt, die von den Mitgliedstaaten andernfalls durchgeführt werden könnten, um den für eine Unterstützung infrage kommenden Begünstigten zu helfen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden und sich auf dem Arbeitsmarkt neu zu positionieren.

¹² <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8371&furtherPubs=yes>

Tabelle 2: 2019 und 2020 eingegangene Schlussberichte

EGF-Referenznummer	EGF/2016/003	EGF/2016/004	EGF/2016/005	EGF/2016/008	EGF/2017/001	EGF/2017/002	EGF/2017/003	EGF/2017/004
Dossier	Erdöl und chemische Erzeugnisse	Comunidad Valenciana Automobilindustrie	Drenthe Overijssel Einzelhandel	Nokia Network Systems	Castilla y León Bergbau	Microsoft	Attica retail	Almaviva
Mitgliedstaat	EE	ES	NL	FI	ES	FI	EL	IT
Branche	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	Automobilindustrie	Einzelhandel	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	Stein- und Braunkohlenbergbau	Programmierungstätigkeiten	Einzelhandel	Call Centers
Datum des Antrags	11. Mai. 2016	21. Jun. 2016	12. Jul. 2016	22. Nov. 2016	20. Jan. 2017	1. Feb. 2017	13. Apr. 2017	9. Mai. 2017
Entlassene Arbeitskräfte	1.550	250	1.096	945	339	1.248	725	1.646
Zu unterstützende Arbeitskräfte	800	250	800	821	339	1.000	725	1.610
Beginn der Maßnahmen	1. Jul. 2016	20. Sep. 2016	22. Aug. 2015	2. Jun. 2016	15. Feb. 2017	12. Jul. 2016	13. Jul. 2017	6. Apr. 2017
Ende der Maßnahmen	1. Jul. 2018	20. Sep. 2018	22. Aug. 2018	22. Nov. 2018	15. Feb. 2019	1. Feb. 2019	13. Jul. 2019	9. Mai. 2019
Frist für die Vorlage des Schlussberichts	1. Jan. 2019	20. Mrz. 2019	22. Feb. 2019	22. Mai. 2019	15. Aug. 2019	1. Aug. 2019	13. Jan. 2020	9. Nov. 2019
Datum der Einreichung des Schlussberichts	4. Jun. 2019	18. Mrz. 2019	22. Feb. 2019	12. Jun. 2019	9. Aug. 2019	9. Jul. 2019	13. Jan. 2020	8. Nov. 2019
Wurde das Dossier vor dem 31.12.2020 abgewickelt?	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	JA
ERGEBNISSE AM ENDE DES EGF-DURCHFÜHRUNGSZEITRAUMS AUF GRUNDLAGE DER SCHLUSSBERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN								
Unterstützte Arbeitskräfte	492	134	754	777	198	883	217	1.423
% der unterstützenden Arbeitskräfte	62%	54%	94%	95%	58%	88%	30%	88%
Arbeitsmarktstatus der unterstützten Arbeitskräfte nach EGF-Beitrag *								
Am Ende des Durchführungszeitraums wieder in den Arbeitsmarkt eingegliederte Arbeitskräfte	285	79	380	542	81	813	121	563
% der unterstützten Arbeitskräfte	58%	59%	50%	70%	41%	92%	56%	40%
davon								
als abhängig Beschäftigte	285	78	377	539	68	811	110	540
als Selbstständige	0	1	3	3	13	2	11	23
Arbeitskräfte in Aus- und Weiterbildung	0	0	264	41	0	19	0	0
% der unterstützten Arbeitskräfte	0%	0%	35%	5%	0%	2%	0%	0%
Arbeitslose oder aus verschiedenen Gründen nicht erwerbstätige Arbeitskräfte **								
% der unterstützten Arbeitskräfte	7%	41%	15%	25%	59%	6%	43%	60%
Status der Arbeitskräfte k.A.	171	0	0	0	0	0	2	0
% der unterstützten Arbeitskräfte	35%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	0%
	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Zu unterstützende NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	125	k.A.	k.A.	k.A.
Unterstützte NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	198	k.A.	k.A.	k.A.
% der zu unterstützenden NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	158%	k.A.	k.A.	k.A.
Arbeitsmarktstatus der unterstützten NEETs nach EGF-Beitrag *								
Am Ende des Durchführungszeitraums beschäftigte NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	71	k.A.	k.A.	k.A.
% der unterstützten NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	36%	k.A.	k.A.	k.A.
davon								
als abhängig Beschäftigte	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	68	k.A.	k.A.	k.A.
als Selbstständige	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	3	k.A.	k.A.	k.A.
NEETs in Aus- und Weiterbildung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.	k.A.
% der unterstützten NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0%	k.A.	k.A.	k.A.
Arbeitslose oder aus verschiedenen Gründen nicht erwerbstätige NEETs **								
% der unterstützten NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	64%	k.A.	k.A.	k.A.
Status der NEETs k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.	k.A.
% der unterstützten NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0%	k.A.	k.A.	k.A.

* Der in dieser Tabelle angegebene Arbeitsmarktstatus der Begünstigten gibt grundsätzlich die Situation am Ende des Durchführungszeitraums wieder.

** „nicht erwerbstätig“ bedeutet, dass die Person dem Arbeitsmarkt aus unterschiedlichen persönlichen Gründen, etwa wegen Eintritt in den Ruhestand, nicht mehr zur Verfügung steht.

EGF-Referenznummer	EGF/2017/005	EGF/2017/006	EGF/2017/007	EGF/2017/008	EGF/2017/009	EGF/2017/010	EGF/2018/001	EGF/2018/002	Insgesamt
Dossier	Einzelhandel	Galia apparel	Ericsson	Goodyear	Air France	Caterpillar	Erbringung von Finanzdienstleistungen	Norte – Centro – Lisboa/Bekleidung	16 Schlussberichte
Mitgliedstaat	FI	ES	SE	DE	FR	BE	NL	PT	von 11 Mitgliedstaaten
Branche in Kurzbezeichnung	Einzelhandel	Herstellung von Bekleidung	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	Luftfahrt	Maschinen und Ausrüstungen	Erbringung von Finanzdienstleistungen	Herstellung von Bekleidung	
Datum des Antrags	12. Jun. 2017	19. Jul. 2017	9. Aug. 2017	6. Okt. 2017	23. Okt. 2017	18. Dez. 2017	23. Feb. 2018	24. Apr. 2018	
Entlassene Arbeitskräfte	1.660	303	2.388	646	1.858	2.285	1.324	730	18.993
Zu unterstützende Arbeitskräfte	1.500	303	900	646	1.858	2.285	450	730	15.017
Beginn der Maßnahmen	3. Aug. 2016	4. Sep. 2017	7. Feb. 2017	1. Jan. 2018	19. Mai. 2015	22. Okt. 2016	1. Jan. 2018	1. Jun. 2018	
Ende der Maßnahmen	12. Jun. 2019	4. Sep. 2019	9. Sep. 2019	1. Jan. 2020	23. Okt. 2019	18. Dez. 2019	23. Feb. 2020	1. Jun. 2020	
Frist für die Vorlage des Schlussberichts	12. Dez. 2019	4. Mrz. 2020	9. Feb. 2020	1. Jul. 2020	23. Apr. 2020	18. Jun. 2020	23. Aug. 2020	1. Dez. 2020	
Datum der Einreichung des Schlussberichts	9. Dez. 2019	3. Mrz. 2020	6. Feb. 2020	25. Aug. 2020	24. Apr. 2020	8. Okt. 2020	25. Nov. 2020	30. Nov. 2020	
Wurde das Dossier vor dem 31.12.2018 abgewickelt?	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
ERGEBNISSE AM ENDE DES EGF-DURCHFÜHRUNGSZEITRAUMS AUF GRUNDLAGE DER SCHLUSSBERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN									
Unterstützte Arbeitskräfte	1.467	146	80	622	1.858	1.772	179	129	11.131
% der unterstützenden Arbeitskräfte	98%	48%	9%	96%	100%	78%	40%	18%	74%
Arbeitsmarktstatus der unterstützten Arbeitskräfte nach EGF-Beitrag *									
Am Ende des Durchführungszeitraums wieder in den Arbeitsmarkt eingegliederte Arbeitskräfte	1.230	75	48	341	519	920	139	99	6.235
% der unterstützten Arbeitskräfte	84%	51%	60%	55%	28%	52%	78%	77%	56%
davon									
als abhängig Beschäftigte	1.207	74	45	333	78	835	109	98	5.587
als Selbstständige	23	1	3	8	441	85	30	1	648
Arbeitskräfte in Aus- und Weiterbildung	47	0	19	49	0	62	2	0	503
% der unterstützten Arbeitskräfte	3%	0%	24%	8%	0%	3%	1%	0%	5%
Arbeitslose oder aus verschiedenen Gründen nicht erwerbstätige Arbeitskräfte **	190	69	13	232	0	790	36	23	2.870
% der unterstützten Arbeitskräfte	13%	47%	16%	37%	0%	45%	20%	18%	26%
Status der Arbeitskräfte k.A.	0	2	0	0	1.339	0	2	7	1.523
% der unterstützten Arbeitskräfte	0%	1%	0%	0%	72%	0%	1%	5%	14%
100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Zu unterstützende NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	300	k.A.	730	1.155
Unterstützte NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	159	k.A.	23	380
% der zu unterstützenden NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	53%	k.A.	3%	33%
Arbeitsmarktstatus der unterstützten NEETs nach EGF-Beitrag *									
Am Ende des Durchführungszeitraums beschäftigte NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	37	k.A.	4	112
% der unterstützten NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	23%	k.A.	17%	29%
davon									
als abhängig Beschäftigte	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	37	k.A.	3	108
als Selbstständige	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	k.A.	1	4
NEETs in Aus- und Weiterbildung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	41	k.A.	0	41
% der unterstützten NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	26%	k.A.	0%	11%
Arbeitslose oder aus verschiedenen Gründen nicht erwerbstätige NEETs **	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	81	k.A.	13	221
% der unterstützten NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	51%	k.A.	57%	58%
Status der NEETs k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	k.A.	6	6
% der unterstützten NEETs	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0%	k.A.	26%	2%

* Der in dieser Tabelle angegebene Arbeitsmarktstatus der Begünstigten gibt grundsätzlich die Situation am Ende des Durchführungszeitraums wieder.

** „nicht erwerbstätig“ bedeutet, dass die Person dem Arbeitsmarkt aus unterschiedlichen persönlichen Gründen, etwa wegen Eintritt in den Ruhestand, nicht mehr zur Verfügung steht.

2.4.2. Wiedereingliederungsquote von unterstützten Begünstigten

Den 2019 und 2020 eingegangenen Schlussberichten zufolge nahmen durchschnittlich 55 % der Begünstigten innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende einer Intervention aus dem EGF eine neue

Beschäftigung auf. Die Wiedereingliederungsquote der unterstützten Arbeitskräfte variierte zwischen 28 % (in Frankreich) und 92 % (in Finnland). Siehe Tabelle 2.

Begünstigte des EGF verfügen den Zahlen der Schlussberichte zufolge tendenziell über ein unterdurchschnittliches Bildungsniveau und somit über weniger übertragbare Qualifikationen. Das bedingt, dass sie unter normalen Umständen geringere Beschäftigungsmöglichkeiten haben und auf dem Arbeitsmarkt stärker benachteiligt sind. Zudem sollen aus Mitteln des EGF vor allem jene Regionen unterstützt werden, die besonders hart von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen sind. Deshalb stellt die Durchschnittsquote von 56 % an unterstützten Arbeitskräften, die am Ende des Durchführungszeitraums wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert waren, gegenüber 47 % im vorangegangenen Programmplanungszeitraum ein vielversprechendes Ergebnis dar. Dieser positive Trend ist jedoch mit Vorsicht zu beurteilen, da der Durchführungszeitraum für 2014–2020 (24 Monate oder länger, wenn die Durchführung früher startete) nur eingeschränkt mit dem des vorangegangenen Programmplanungszeitraums (2007–2013) vergleichbar¹³ ist.

Von den 2019 und 2020 eingegangenen Schlussberichten waren nur drei Dossiers auf NEETs zugeschnitten. Bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Schlussberichte hatten 29 % der aus EGF-Mitteln unterstützten NEETs eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen, weitere 11 % kehrten wieder in schulische Ausbildung zurück.

Die Halbzeitevaluierung¹⁴ ergab, dass es keine positive Korrelation zwischen den mit einer Intervention verbundenen Ausgaben und der Wiedereingliederungsquote gab. Den von den Mitgliedstaaten in ihren Schlussberichten vorgebrachten Bemerkungen ist zu entnehmen, dass die Wiedereingliederung von den folgenden Faktoren beeinflusst ist:

- dem wirtschaftlichen Wohlstand und der Absorptionsfähigkeit der lokalen und regionalen Arbeitsmärkte; daher können sich die Wiedereingliederungsquoten je nach Wirtschaftssektor und betroffener Region erheblich unterscheiden,
- der allgemeinen Bildung und den Kompetenzen der entlassenen Arbeitskräfte,
- der Reaktionsfähigkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die Bedürfnisse der entlassenen Arbeitskräfte,
- dem Ausmaß der von Beginn an sichergestellten Einbindung der Begünstigten oder ihrer Vertreter in die Konzeption und Umsetzung der EGF-Unterstützung,
- den für die Unterstützung von Umstrukturierungsprozessen verfügbaren institutionellen Kapazitäten und Erfahrungen der Mitgliedstaaten.

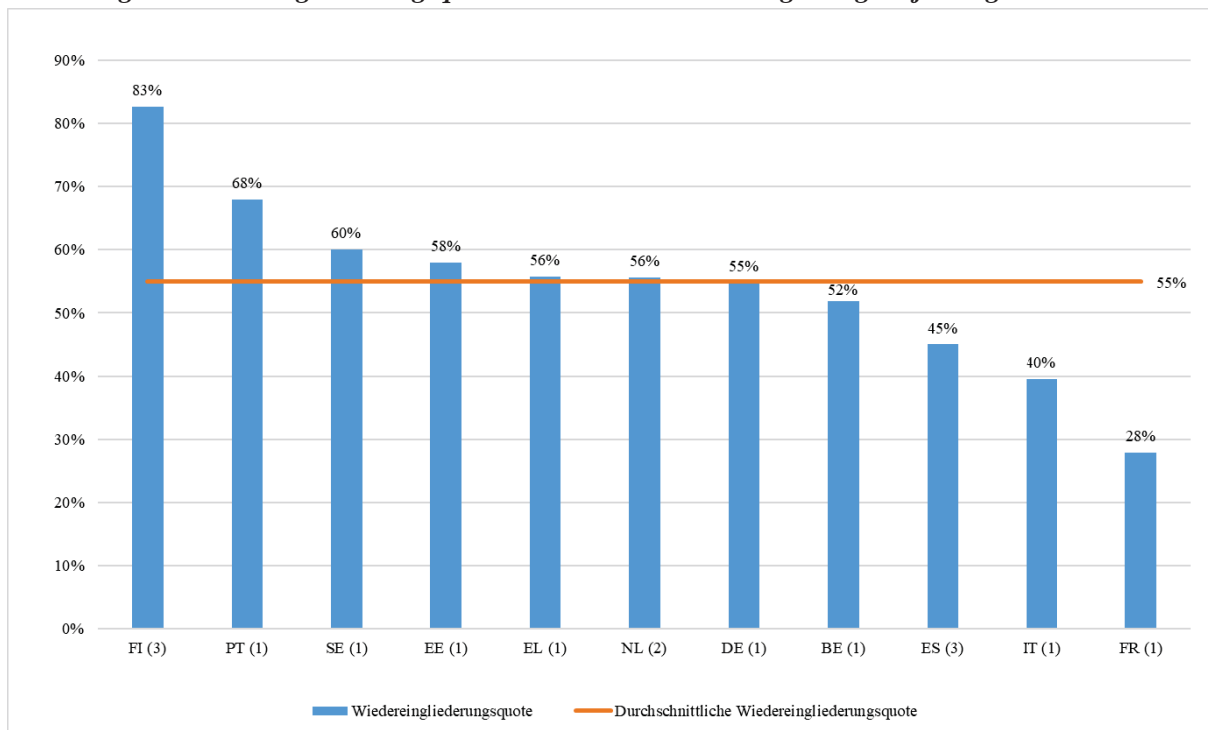
Außerdem wird die Wiedereingliederungsquote am Ende des Durchführungszeitraums ermittelt. Sie stellt daher eine Momentaufnahme der Beschäftigungssituation der Begünstigten zum Zeitpunkt der Datenerhebung dar.

¹³ Im Zeitraum 2009–2011 erstreckte sich der Durchführungszeitraum über 12 Monate, während er im Zeitraum 2012–2023 24 Monate lang war.

¹⁴ SWD(2018) 192 verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1562591970533&uri=CELEX:52018SC0192>.

Die vorstehend erläuterten Faktoren haben einen großen Einfluss auf die Zahl der Begünstigten, die am Ende des Durchführungszeitraums einen Arbeitsplatz finden. Der Erfolg des EGF sollte daher nicht nur an der Zahl der wiederingegliederten Arbeitskräfte, sondern auch an den langfristigen, durch Teilnahme an EGF-Maßnahmen erzielten Wirkungen wie etwa neue Kompetenzen, Qualifikationen, Selbstvertrauen, Befähigung zur Selbstbestimmung und soziale Netzwerke, gemessen werden. Laut Informationen von Mitgliedstaaten sind die Wiedereingliederungsquoten in den sechs Monaten nach Ende des Durchführungszeitraums tendenziell höher und steigen mittelfristig weiter (18 Monate nach Ende des Durchführungszeitraums). Diese Tendenz zeigt, dass die langfristigen Wirkungen von EGF-Maßnahmen ein proaktiveres Herangehen an die Arbeitsuche begünstigen. Die in der Programmplanungsphase und bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen wurden zudem auf nationaler und regionaler Ebene berücksichtigt, um Arbeitskräfte künftig besser zu unterstützen.

Abbildung 9: Wiedereingliederungsquote¹⁵ von unterstützten Begünstigten je Mitgliedstaat



Anzahl der EGF-Dossiers in Klammern.

2.4.3. Qualitative Bewertung der 2019 und 2020 eingereichten Schlussberichte

Die Maßnahmenpakete der Mitgliedstaaten zugunsten der zu unterstützenden Personen umfassen eine breite Palette von Leistungen in den Bereichen persönliche Unterstützung bei der Arbeitsuche, Outplacement und Qualifizierung/Umschulung. Die höchsten Beträge wurden für drei Kategorien ausgegeben:

¹⁵ Die Wiedereingliederungsquote stellt den Beschäftigungsstatus sechs Monate nach Ende des Durchführungszeitraums dar.

- **Unterstützung bei der Arbeitsuche und Fallmanagement:** 12,3 Mio. EUR (28 % des Gesamtbetrages für personalisierte Leistungen)
Dies war eine der am häufigsten angebotenen Maßnahmen. Sie umfasste allgemeine Informationsdienstleistungen für Arbeitskräfte/NEETs, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Hilfe bei Outplacement, Einzelgespräche mit Begünstigten, um für sie einen gezielten Weg der Integration in den Arbeitsmarkt auszuarbeiten oder um deren Kompetenzen zu beurteilen, Workshops zur Erstellung von Lebensläufen und Stärkung des Selbstvertrauens, psychologische Beratung, Peergroups sowie Unterstützung beim Arbeitsplatzwechsel. Diese Maßnahme wurde 15 022 Begünstigten in 18 der 19 Dossiers angeboten.
- **Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen:** 12,4 Mio. EUR (28 % des Gesamtbetrages für personalisierte Leistungen)
Diese Maßnahme zählte ebenso wie die oben erwähnte zu den häufigsten Maßnahmen und wurde 5525 Begünstigten aus allen gemeldeten Dossiers angeboten. Sie ist auf den Bedarf und die Wünsche der EGF-Begünstigten zugeschnitten, wobei den Anforderungen der lokalen oder regionalen Arbeitsmärkte und den potenziell Arbeitsplätze schaffenden Branchen Rechnung getragen wurde. Das Ausbildungsangebot übersteigt oft das im Allgemeinen auf nationaler Ebene verfügbare Spektrum. Es kann von beruflicher Bildung bis zu Hochschulabschlüssen, Sprachkursen etc. reichen.
- **Förderung des Unternehmertums:** 8,7 Mio. EUR (20 % des Gesamtbetrages für personalisierte Leistungen)
Hierbei handelte es sich um die am dritthäufigsten angebotene Maßnahme; sie wurde in 16 Dossiers angeboten, wobei 1020 Begünstigte unterstützt wurden. Diese Unterstützung umfasste die Unternehmensgründung, Betreuungssitzungen, Mentoring sowie finanzielle Anreize in Form von Zuschüssen zur Existenzgründung.

Die erheblichen Unterschiede der Begünstigtenquote zwischen den Dossiers (zwischen 9 % und 100 %) ist weitgehend auf persönliche Gründe (weil Begünstigte die Teilnahme ablehnten) und äußere Umstände (Arbeitsmarktsituation) zurückzuführen. Die Art und Weise, in der die Maßnahmen gestaltet und umgesetzt wurden, mag jedoch ebenfalls einen Einfluss gehabt haben.

Beim Fall Ericsson in Schweden etwa erwies sich der Arbeitsmarkt als aufnahmefähiger als zum Zeitpunkt der Antragstellung erwartet, was die erforderliche EGF-Unterstützung verringerte, weil viele Arbeitskräfte aus eigenen Kräften eine neue Beschäftigung fanden. In Estland (Dossier Erdöl und chemische Erzeugnisse) war neben dem Umstand, dass mehrere angebotene Maßnahmen den auf nationaler Ebene angebotenen ähnlich waren, die positive Arbeitsmarktsituation dafür ausschlaggebend, dass die erforderliche EGF-Unterstützung geringer ausfiel als ursprünglich veranschlagt. In Spanien war die geringere Teilnahme hauptsächlich durch die zu Verzögerungen bei der Umsetzung führenden nationalen Verfahren (Dossier Comunidad Valenciana Automobilindustrie) und den allgemeinen Mangel an Vertrauen und Motivation sowie die geringe Selbstachtung infolge der lange ausbleibenden Unterstützung begründet (Dossier Galicia apparel).

Hinsichtlich der Wirksamkeit kann das EGF-Dossier aus Finnland (Microsoft 2) als sehr erfolgreich und als Beispiel für eine bewährte Praktik angesehen werden. Am Ende des Durchführungszeitraums

hatten 92 % der Arbeitskräfte wieder eine Arbeit gefunden. Die Absorptionsrate¹⁶ war ebenfalls hoch: 83 % der EGF-Mittel wurden verwendet. Folgende Elemente waren entscheidend für diese guten Ergebnisse:

- 1) sehr schnelle Reaktion auf die Entlassungen und ein frühzeitiger Beginn der Maßnahmen mit nationalen Mitteln
- 2) enge Zusammenarbeit zwischen dem früheren Arbeitgeber, den regionalen und nationalen Behörden, den Büros und Dienstleistern der öffentlichen Arbeitsverwaltungen,
- 3) über Projektlenkungsgruppen und Netzwerke von EGF-Sachverständigen¹⁷ aus früheren EGF-Projekten gewonnene Erfahrungen sowie
- 4) individuelle Anpassung der Ausbildung an den Bedarf jedes Begünstigten.

Die Schlussberichte zeigen, dass EGF-Unterstützung

- 1) die Zahl und die Vielfalt der angebotenen Dienstleistungen erhöht,
- 2) einer größeren Zahl von Arbeitskräften zugutekommt,
- 3) das Erproben „innovativer“ Maßnahmen ermöglicht und
- 4) die Partnerschaften zwischen den Akteuren festigt (z. B. zwischen staatlichen Stellen und Arbeitnehmerorganisationen oder Ausbildungsanbietern).

Über den EGF werden die Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle durch personalisierte Schulungen gefördert, die auf Höherqualifizierung und Fortbildung zielen. Langzeitausbildungsprogramme können ebenso aus Mitteln des EGF gefördert werden. In Schweden und Finnland etwa stand Begünstigten des EGF eine breite Palette an Bildungsmöglichkeiten zur Auswahl, die von einmaligen Schulungsmaßnahmen bis zu vollwertigen Hochschulabschlüssen reichte. Der EGF ermöglichte die Bereitstellung von Mitteln, die nicht über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen hätten beschafft werden können.

In Deutschland (Dossier Goodyear) wurden zusätzliche und stark personalisierte Maßnahmen, einschließlich psychologische Unterstützung, Stressmanagement, Beratung zu persönlichen Problemen wie Schulden und Sucht, Sprach- und Alphabetisierungskurse usw. für benachteiligte und schutzbedürftige Gruppen angeboten. Diese Angebote wären ohne Mittel aus dem EGF nicht möglich gewesen. Für Arbeitskräfte ab einem Alter von 60 Jahren wurden verschiedene Peergroup-Formate angeboten, um Freiwilligenarbeit und sozialen Austausch zu fördern. Sie wurden sehr gut angenommen.

Bei den EGF-Maßnahmen wird der sozioökonomische Hintergrund berücksichtigt und Begünstigten die Teilnahme an diesen Maßnahmen durch Mobilitätsbeihilfen oder unterstützende Kinderbetreuung ermöglicht. Dies war in Spanien der Fall, wo Kinderbetreuungskosten für Arbeitskräfte, die an Ausbildungsmaßnahmen teilnahmen, aus EGF-Mitteln gedeckt wurden.

In Italien ist das Dossier Almagora ein gutes Beispiel für ein aus EGF-Mitteln ermöglichtes Erproben innovativer Maßnahmen, etwa eines Wiedereingliederungsgutscheins, den Arbeitsuchende sowohl in

¹⁶ Die Absorptionsrate ist der Prozentsatz des EGF-Finanzbeitrags, der von den Mitgliedstaaten innerhalb des im Antrag angegebenen Durchführungszeitraums ausgegeben wurde.

¹⁷ Viele von ihnen sind ehemalige EGF-Begünstigte, die mittlerweile in Büros öffentlicher Arbeitsverwaltungen oder bei privaten Dienstleistern beschäftigt sind.

öffentlichen als auch in privaten Arbeitsvermittlungsstellen verwenden konnten, um intensive Unterstützungsleistungen bei der Arbeitsuche zu kaufen.

In Belgien wurden mehrere innovative Ansätze in EGF-Dossiers erprobt. Das Dossier Caterpillar zeichnete sich durch eine besondere Vielfalt an Lösungen für Arbeitskräfte aus. Eine besonders innovative Maßnahme bestand darin, umfangreiche personelle und finanzielle Ressourcen für die Förderung des Unternehmertums bereitzustellen, wodurch 117 Projekte durchgeführt werden konnten. Eine Reihe von Innovationen wurde darüber hinaus in das „standardmäßige“ Angebot für entlassene Arbeitskräfte integriert, wobei insbesondere die Berücksichtigung psychologischer und emotionaler Faktoren und das auf NEETs zugeschnittene „Coup de boost“-Projekt zu nennen sind.

2.5. Finanzielle Abwicklung

2.5.1. EGF-Beiträge

Gemäß Artikel 12 der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020¹⁸ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.

Der EGF-Beitrag wird an den Mitgliedstaat in Form einer einmaligen Zahlung als eine Vorfinanzierung zu 100 % binnen 15 Tagen nach dem Erlass des Beschlusses zur Inanspruchnahme des EGF durch die Haushaltsbehörde gezahlt.

Während des Berichtszeitraums genehmigte die Haushaltsbehörde einen EGF-Beitrag von insgesamt 2 054 400 EUR¹⁹. Die geschätzten Kosten personalisierter Leistungen²⁰ setzten sich zusammen aus 8 % Ausgaben für Vorbereitungsworkshops, 8 % Berufsberatung, 52 % Ausbildung, 12 % intensive Unterstützungsleistungen bei der Arbeitsuche, 18 % Anreize und Beihilfen und 2 % Betreuung nach Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

2.5.2. Technische Hilfe

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 können bis zu 0,5 % der jährlich verfügbaren EGF-Finanzmittel für technische Unterstützung bereitgestellt werden. Dieser Betrag dient der Finanzierung von Tätigkeiten, die für die Durchführung der EGF-Verordnung erforderlich sind, wie Vorbereitung, Monitoring, Datenerhebung und Schaffung einer Wissensbasis, administrative und technische Hilfe, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen.

Für technische Unterstützung stellte die Haushaltsbehörde 610 000 EUR für 2019 und 345 000 EUR für 2020 bereit.

¹⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

¹⁹ Dieser Betrag umfasst nicht die Beschlüsse für technische Unterstützung auf Initiative der Europäischen Kommission.

²⁰ Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der EGF-Verordnung.

Tabelle 3.1: Ausgaben für technische Hilfe 2019

Beschreibung	Kosten insgesamt (budgetiert)	Verpflichtungszusagen (tatsächliche)	Bemerkungen
Monitoring und Datenerhebung	€ 20.000	€ 0	Monitoring und Datenerhebung durch die Kommission waren nicht erforderlich.
Informationsmaßnahmen (z. B. Aktualisierung der Website in sämtlichen EU-Amtssprachen, Veröffentlichungen, Maßnahmen im audiovisuellen Bereich)	€ 20.000	€ 0	Von der Kommission durchgeführte Arbeiten
Einrichtung eines elektronischen Datenaustauschsystems	€ 80.000	€ 72.994	Integration des EGF in das gemeinsame System für die geteilte Mittelverwaltung (SFC2014)
Administrative und technische Hilfe: Sitzungen der Sachverständigengruppe der Kontaktpersonen des EGF	€ 70.000	€ 80.450	Eine Sitzung der EGF-Kontaktpersonen in Kombination mit einem Seminar am Folgetag fand im November 2019 statt. Die für März 2020 geplanten Veranstaltungen wurden wegen der COVID-19-Pandemie abgesagt.
Administrative und technische Hilfe: Netzwerkseminare zur Durchführung des EGF	€ 120.000		
Evaluierung	€ 300.000	€ 289.521	Begleitstudie zur Ex-post-Bewertung des EGF (2014-2020)
Kosten insgesamt	€ 610.000	€ 442.965	

Tabelle 3.2: Ausgaben für technische Hilfe 2020

Beschreibung	Kosten insgesamt (budgetiert)	Verpflichtungszusagen (tatsächliche)	Bemerkungen
Administrative Hilfe	€ 210.000	€ 0	Die Sachverständigengruppe der Kontaktpersonen der EGF-Sitzungen und die Netzwerkseminare zur Durchführung des EGF wurden wegen der COVID-19-Pandemie abgesagt.
Technische Hilfe	€ 135.000	€ 99.751	Instandhaltung und Aktualisierung des gemeinsamen Systems für die geteilte Mittelverwaltung (SFC2014), Entwicklung der SFC-Schnittstelle für die Zeit nach 2020
Kosten insgesamt	€ 345.000	€ 99.751	

2.5.3. Gemeldete Unregelmäßigkeiten

Der Kommission wurden 2019 und 2020 keine Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 gemeldet.

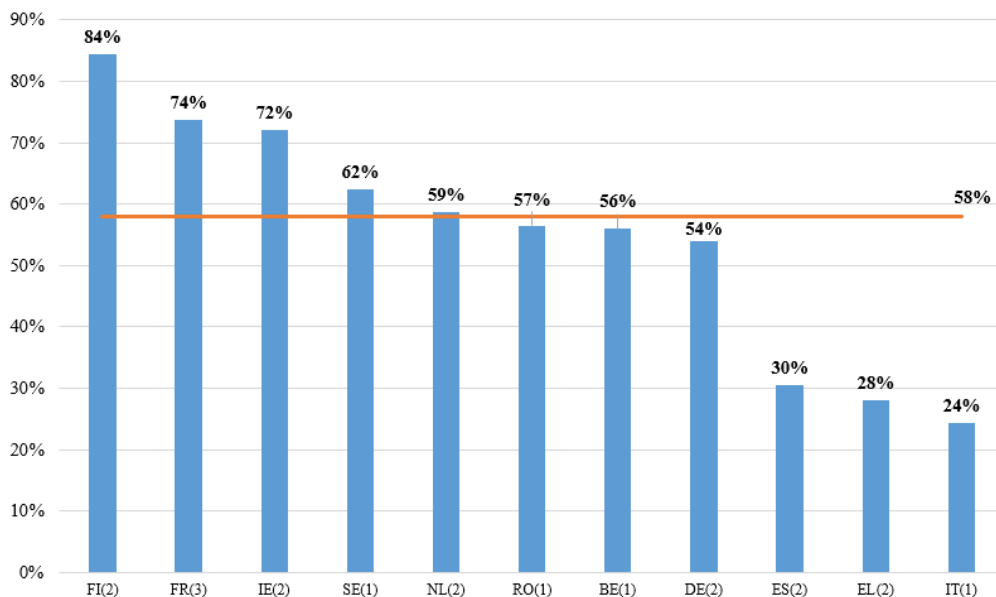
2.5.4. Abwicklung der EGF-Finanzbeiträge

Die Verfahren zur Abwicklung der EGF-Finanzbeiträge sind in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 festgelegt. Ein EGF-Dossier ist abgewickelt, wenn der Schlussbericht mit allen geforderten Informationen an die Kommission übermittelt wurde, alle ausstehenden Beträge erstattet worden sind und keine weiteren Maßnahmen von dem Mitgliedstaat oder der Kommission durchgeführt werden müssen. Die Verpflichtung, alle Unterlagen während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Abwicklung für die Kommission und den Rechnungshof zur Verfügung zu halten (Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013), bleibt bestehen.

In den Jahren 2019 und 2020 wurden 19 zwischen März 2012 und September 2019 umgesetzte Dossiers abgewickelt. Die durchschnittliche Ausschöpfungsrate betrug 58 %, wobei die niedrigste bei 20 % und die höchste bei 85 % lag. Der Betrag nicht in Anspruch genommener, der Kommission erstatteter Mittel beläuft sich auf insgesamt 26 512 409 EUR, was 42 % der bewilligten EGF-Beiträge entspricht. Einzelheiten zu diesen Dossiers sind in Tabelle 4 unten angegeben.

Die Ausschöpfungsrate der EGF-Finanzbeiträge weist erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten auf (siehe Abbildung 10), wobei die niedrigsten durchschnittlichen Raten in Italien (24 %), Griechenland (28 %) und Spanien (30 %) und die höchsten in Finnland (84 %), Frankreich (74 %) und Irland (72 %) zu verzeichnen waren.

Abbildung 10: Durchschnittliche Ausschöpfungsrate je Mitgliedstaat (in % des bewilligten EGF-Beitrags)



Anzahl der EGF-Dossiers in Klammern.

Die betreffenden Mitgliedstaaten nahmen die gewährten Beiträge aus unterschiedlichen Gründen nicht vollständig in Anspruch. Den Mitgliedstaaten wird zwar nahegelegt, realistische Finanzpläne für das koordinierte Paket personalisierter Leistungen zu unterbreiten, jedoch ist eine genaue Planung in dieser Phase der Antragstellung nicht immer möglich. Sie neigen außerdem dazu, die Mittel zu hoch anzusetzen und bei ihren ursprünglichen Berechnungen einen hohen Sicherheitszuschlag zu berücksichtigen, um das Risiko der Mittelüberschreitung zu verringern oder weil es zum Zeitpunkt der Antragstellung viele unbekannte Faktoren gibt, etwa die Profile und Bedürfnisse der möglichen Begünstigten.

Die Zahl der an den vorgeschlagenen Maßnahmen interessierten Arbeitskräfte wird in der Planungsphase oft zu hoch eingeschätzt. Eine geringer als erwartete Teilnahme kann auf unvorhergesehene persönliche Faktoren zurückzuführen sein, etwa wenn Arbeitskräfte aus eigenen Kräften einen neuen Arbeitsplatz finden, ein Mangel an Motivation vorliegt oder sie sich für den Vorruhestand entscheiden. Ferner können manche Arbeitskräfte kostengünstigere Maßnahmen den teureren oder solche von kürzerer Dauer den längeren Maßnahmen vorziehen.

Andere Gründe für geringe Ausgaben waren Verzögerungen in der Anfangsphase der Maßnahmen, Mangel an Personal für die Durchführung, eine unzureichende Nutzung der möglichen Flexibilität bei der Umschichtung von Mitteln zwischen Haushaltsposten oder der Umstand, dass auf Ebene der Mitgliedstaaten mehr Mittel als erwartet verfügbar waren.

Die Kommission bietet den Mitgliedstaaten bereits in der Antragsphase weiterhin Orientierungshilfe an, um eine optimale Mittelverwaltung zu ermöglichen und die Durchführungsquote zu steigern. Mit zunehmender Erfahrung dürften die Mitgliedstaaten bedarfsgerechtere Kostenvoranschläge für die Maßnahmen und realistischere Angaben zur Teilnahme der Arbeitskräfte während des 24-monatigen Durchführungszeitraums liefern. Die Kommission verzeichnet auch Verbesserungen bei den Kapazitäten der verschiedenen Koordinierungs- und Durchführungsstrukturen und der Qualität der Kommunikation zwischen den Einrichtungen auf nationaler und regionaler/lokaler Ebene.

Tabelle 4: In den Jahren 2019 und 2020 abgewickelte Dossiers

EGF-Referenznummer	EGF/2011/014	EGF/2014/002	EGF/2014/005	EGF/2014/007	EGF/2014/014	EGF/2014/015	EGF/2014/016	EGF/2014/017	EGF/2015/002	EGF/2015/003
Dossier	Nokia	Gelderland-Overijssel	GAD	Andersen Ireland	Aleo Solar	Attica Publishing activities	Lufthansa Technik	Mory-Ducros	Adam Opel	Ford Genk
Mitgliedstaat	RO	NL	FR	IE	DE	EL	IE	FR	DE	BE
Branche in Kurzbezeichnung	Herstellung von Mobiltelefonen	Hochbau	Schlachten	Herstellung von Schmuck	Herstellung von Solarmodulen	Verlagswesen	Stationswartungsdienste	Straßenverkehr	Automobilindustrie	Automobilindustrie
Datum des Antrags	22. Dez. 2011	20. Feb. 2014	6. Jun. 2014	16. Mai. 2014	29. Jul. 2014	4. Sep. 2014	19. Sep. 2014	6. Okt. 2014	26. Feb. 2015	24. Mrz. 2015
Entlassene Arbeitskräfte	1.904	562	760	171	657	705	424	2.721	3.122	5.111
Zu unterstützende Personen (einschließlich NEETS)	1.416	475	760	276	476	705	450	2.513	2.692	4.500
Frist für die Vorlage des Schlussberichts	22. Jun. 2014	20. Aug. 2016	6. Dez. 2016	16. Nov. 2016	29. Jan. 2017	28. Mai. 2017	19. Mrz. 2017	6. Apr. 2017	26. Aug. 2017	24. Sep. 2017
Tatsächliches Datum der Einreichung des Schlussberichts	20. Jun. 2014	19. Aug. 2016	6. Dez. 2016	15. Nov. 2016	25. Jan. 2017	26. Mai. 2017	16. Mrz. 2017	6. Apr. 2017	23. Aug. 2017	25. Sep. 2017
Abwicklungsdatum Schreiben übermittelt	30. Jul. 2020	11. Jun. 2019	16. Dez. 2019	14. Okt. 2019	20. Sep. 2019	22. Mai. 2019	20. Dez. 2019	24. Apr. 2019	13. Aug. 2019	22. Feb. 2019
Unterstützte Begünstigte (Arbeitskräfte und NEETs)	1.595	467	559	274	408	205	424	2513	2621	4500
Beginn der Maßnahmen	1. Mrz. 2012	20. Feb. 2014	28. Nov. 2013	21. Okt. 2013	11. Apr. 2014	28. Mrz. 2016	7. Dez. 2013	24. Feb. 2014	1. Jan. 2015	1. Jan. 2014
Ende der Maßnahmen	20. Dez. 2013	31. Jan. 2016	17. Aug. 2015	16. Mai. 2016	31. Okt. 2015	28. Mai. 2017	19. Sep. 2016	6. Apr. 2017	13. Jan. 2017	23. Mrz. 2017
Tatsächlich ausgeschöpft im Verhältnis zu den ursprünglich veranschlagten Mitteln (alle Beträge in EUR)										
Ursprünglich veranschlagte Mittel insgesamt (Mitgliedstaaten und EGF) Umsetzung von Maßnahmen und personalisierten Leistungen	4.527.200,00	2.709.635,00	1.530.000,00	2.502.000,00	1.824.601,00	6.244.500,00	4.151.264,00	10.087.000,00	11.597.706,00	10.447.607,00
Gewährter EGF-Beitrag	2.942.680,00	1.625.781,00	918.000,00	1.501.200,00	1.094.760,00	3.746.700,00	2.490.758,00	6.052.200,00	6.958.623,00	6.268.564,00
EGF-Beitrag gewährt in % (vom Kostenvoranschlag)	65%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%
Tatsächliche Ausgaben (Mitgliedstaaten und EGF)	2.559.733,00	1.945.932,98	737.916,50	2.123.803,67	889.134,98	1.360.517,70	2.983.357,79	7.322.065,74	6.352.066,78	7.921.959,23
EGF-Anteil an den gesamten förderfähigen tatsächlichen Kosten	1.663.826,45	1.167.559,80	442.749,90	1.089.699,81	533.480,99	816.310,62	1.790.014,67	4.393.239,44	3.811.240,06	3.511.478,90
EGF-Anteil an den gesamten förderfähigen tatsächlichen Kosten in %	65%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%
EGF-Mittel ausgegeben in %	56,54%	71,82%	48,23%	72,59%	48,73%	21,79%	71,87%	72,59%	54,77%	56,02%
Betrag der nicht in Anspruch genommenen, der Europäischen Kommission erstatteten EGF-Mittel	1.278.853,55	458.221,20	475.250,10	411.500,19	561.279,01	2.930.389,38	700.743,33	1.658.960,56	3.147.382,94	2.757.085,10
Betrag der nicht in Anspruch genommenen, der Europäischen Kommission erstatteten EGF-Mittel in %	43,46%	28,18%	51,77%	27,41%	51,27%	78,21%	28,13%	27,41%	45,23%	43,98%
	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

EGF-Referenznummer	EGF/2015/009	EGF/2015/010	EGF/2015/011	EGF/2016/001	EGF/2016/004	EGF/2016/005	EGF/2017/002	EGF/2017/004	EGF/2017/006	INSGESAMT
Dossier	Volvo Trucks	MoryGlobal	Supermarket Larissa	Microsoft	Comunidad Valenciana Automobil-industrie	Drenthe Overijssel Einzelhandel	Microsoft	Almaviva	Galicia apparel	19 abgewickelte Dossiers in den Jahren 2019 und 2020
Mitgliedstaat	SE	FR	EL	FI	ES	NL	FI	IT	ES	11 Mitgliedstaaten
Branche in Kurzbezeichnung	Automobilindustrie	Straßenverkehr	Einzelhandel	Programmierungs-tätigkeiten	Automobilindustrie	Einzelhandel	Programmierungs-tätigkeiten	Call Centers	Herstellung von Bekleidung	
Datum des Antrags	16. Sep. 2015	19. Nov. 2015	26. Nov. 2015	11. Mrz. 2016	21. Jun. 2016	12. Jul. 2016	1. Feb. 2017	9. Mai. 2017	19. Jul. 2017	
Entlassene Arbeitskräfte	647	2.132	557	2.161	250	1.096	1.248	1.646	303	26.177
Zu unterstützende Personen (einschließlich NEETS)	500	2.132	1.100	1.441	250	800	1.000	1.610	303	23.399
Frist für die Vorlage des Schlussberichts	16. Mrz. 2018	19. Mai. 2018	26. Aug. 2018	11. Sep. 2018	20. Mrz. 2019	22. Feb. 2019	1. Aug. 2019	9. Nov. 2019	4. Mrz. 2020	
Tatsächliches Datum der Einreichung des Schlussberichts	3. Apr. 2018	17. Mai. 2018	24. Aug. 2018	1. Okt. 2018	18. Mrz. 2019	22. Feb. 2019	9. Jul. 2019	8. Nov. 2019	3. Mrz. 2020	
Abwicklungsdatum Schreiben übermittelt	14. Feb. 2019	13. Feb. 2020	19. Feb. 2019	15. Feb. 2019	1. Sep. 2020	12. Feb. 2020	3. Mrz. 2020	3. Dez. 2020	3. Dez. 2020	
Unterstützte Begünstigte (Arbeitskräfte und NEETS)	450	2.132	979	1629	134	754	883	1.423	146	22.096
Beginn der Maßnahmen	9. Jan. 2015	19. Nov. 2015	29. Jun. 2017	11. Sep. 2015	9. Nov. 2017	22. Aug. 2016	12. Jul. 2016	6. Apr. 2017	20. Mrz. 2018	
Ende der Maßnahmen	23. Nov. 2017	19. Nov. 2017	31. Dez. 2017	11. Mrz. 2018	20. Sep. 2018	21. Aug. 2018	1. Feb. 2019	9. Mai. 2019	22. Sep. 2019	
Tatsächlich ausgeschöpft im Verhältnis zu den ursprünglich veranschlagten Mitteln (alle Beträge in EUR)										
Ursprünglich veranschlagte Mittel insgesamt (Mitgliedstaaten und EGF)	2.989.518,00	8.578.000,00	10.780.000,00	8.940.000,00	1.428.000,00	3.031.250,00	5.866.800,00	5.578.950,00	1.200.000,00	104.014.031,00
Umsetzung von Maßnahmen und personalisierten Leistungen										
Gewährter EGF-Beitrag	1.793.710,00	5.146.800,00	6.468.000,00	5.364.000,00	856.800,00	1.818.750,00	3.520.080,00	3.347.370,00	720.000,00	62.634.776,00
EGF-Beitrag gewährt in % (vom Kostenvoranschlag)	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	
Tatsächliche Ausgaben (Mitgliedstaaten und EGF)	1.866.874,00	6.821.932,75	3.409.898,90	7.599.768,41	288.602,49	1.423.119,00	5.072.420,61	1.354.448,97	511.364,86	62.544.918,36
EGF-Anteil an den gesamten förderfähigen tatsächlichen Kosten	1.120.124,00	4.093.159,65	2.045.939,34	4.559.861,04	173.161,49	853.871,40	2.937.160,69	812.669,38	306.818,91	36.122.366,54
EGF-Anteil an den gesamten förderfähigen tatsächlichen Kosten in %	60%	60%	60%	60%	60%	60%	58%	60%	60%	
EGF-Mittel ausgegeben in %	62,45%	79,53%	31,63%	85,01%	20,21%	46,95%	83,44%	24,28%	42,61%	58%
Betrag der nicht in Anspruch genommenen, der Europäischen Kommission erstatteten EGF-Mittel	673.586,00	1.053.640,35	4.422.060,66	804.138,96	683.638,51	964.878,60	582.919,31	2.534.700,62	413.181,09	26.512.409,46
Betrag der nicht in Anspruch genommenen, der Europäischen Kommission erstatteten EGF-Mittel in %	37,55%	20,47%	68,37%	14,99%	79,79%	53,05%	16,56%	75,72%	57,39%	42%
	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

2.6. Von der Kommission durchgeführte Maßnahmen zur technischen Unterstützung

2.6.1. Information und Werbung: Website

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 hat die Kommission eine Website in sämtlichen EU-Amtssprachen einzurichten, zu warten und auf dem aktuellen Stand zu halten.

In den Jahren 2019 und 2020 aktualisierte die Kommission die Website des EGF²¹ regelmäßig durch sachdienliche Informationen. Sie enthält Leitlinien für die Einreichung von Anträgen, Informationen über bewilligte und abgelehnte Anträge sowie wichtige Fakten und Zahlen zu früheren EGF-Anträgen. Nutzer/innen finden hier auch Angaben zu den EGF-Kontaktpersonen in den Mitgliedstaaten und Links zu Veröffentlichungen, Nachrichten und zu von der Kommission und den Mitgliedstaaten organisierten Veranstaltungen zum Thema EGF.

2.6.2. Zusammenkünfte mit nationalen Behörden und den EGF-Interessenträgern

Die 23. und 24. Sitzung der EGF-Kontaktpersonen²² fanden im März 2019 (in Athen) und im Oktober 2019 (in Brüssel) statt. Die Sitzungen waren laufenden Interventionen und geplanten EGF-Anträgen, dem Gemeinsamen System für die geteilte Mittelverwaltung (SFC2014), der EGF-Ex-post-Bewertung 2014–2020, Rechts- und Prüfungsfragen, dem Datenschutz, vereinfachten Kostenoptionen, dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung für den Zeitraum nach 2020, dem Austausch bewährter Verfahren aus EGF-Dossiers und einer Reihe anderer wichtiger Themen gewidmet.

Zwei EGF-Netzwerkseminare wurden zur gleichen Zeit veranstaltet wie die Sitzungen der Kontaktpersonen. Sie waren dem Monitoring und der Evaluierung des EGF im Zeitraum nach 2020 sowie dem Thema grüne Arbeitsplätze und EGF gewidmet.

Das Seminar in Athen wurde ergänzt durch Projektbesuche, die die Möglichkeit für einen Erfahrungsaustausch in Peer-Gruppen und Gespräche mit Begünstigten boten. Beide Seminare waren von Vertretern der Mitgliedstaaten, Interessenträgern und Durchführungsstellen des EGF gut besucht.

Die für März und Oktober 2020 geplanten EGF-Veranstaltungen wurden wegen der COVID-19-Pandemie abgesagt. Es fand jedoch am 17. März 2020 ein Online-Meeting zur Ex-post-Bewertung statt.

²¹ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=326&langId=de>

²² Kontaktpersonen werden von den für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten benannt. Es obliegt der Entscheidung der Behörde jedes Mitgliedstaats, wer sie vertreten soll.

2.6.3. Elektronisches Datenaustauschsystem (SFC2014)

2014 bemühte sich die Kommission um eine weitere Vereinfachung der Verfahren, indem sie den EGF in das Gemeinsame System für die geteilte Mittelverwaltung (SFC2014) – das System für den elektronischen Datenaustausch mit den Mitgliedstaaten – aufnahm. Seit April 2015 reichen die Mitgliedstaaten EGF-Anträge online ein und seit August 2016 übermitteln sie auch EGF-Schlussberichte über das SFC2014. Die Nutzung des SFC2014 für den EGF sorgte für korrektere und vollständigere Anträge. Dadurch wurden die Erhebung und Verarbeitung der Daten vereinfacht und die Berichterstattung über EGF-Ergebnisse beschleunigt. Die Beantragung einer EGF-Unterstützung über das SFC2014 hat zur Verkürzung des Zeitraums zwischen der Einreichung eines Antrags durch einen Mitgliedstaat und der Annahme des von der Kommission vorgelegten Vorschlags durch das Europäische Parlament und den Rat beigetragen.

2.6.4. Ex-post-Evaluierung des EGF 2014–2020

Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 führt die Kommission eine Ex-post-Evaluierung des EGF durch. Zweck der Evaluierung ist es, die Wirksamkeit, Nachhaltigkeit, Effizienz, Kohärenz, die Bedeutung und den europäischen Mehrwert des EGF zu bewerten. In die Evaluierung wurden alle EGF-Dossiers, für die zwischen 2014 und dem 31. Dezember 2019 Anträge eingegangen waren, einbezogen.

Im Jahr 2019 wählte die Kommission einen externen Dienstleistungserbringer, den sie mit einer im Laufe des Jahres 2020 zu erstellenden Begleitstudie zur Evaluierung und der Vorlage eines Berichts beauftragte, in dem Antworten auf die Evaluierungsfragen in Form von Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen geliefert werden. Die Ergebnisse stützten sich auf Sekundärforschung, gezielte Erhebungen, ausführliche Befragungen europäischer und nationaler Interessenträger und EGF-Begünstigter und eine online durchgeführte öffentliche Konsultation. Einzelne Fallbeispiele wurden stellvertretend für alle bewerteten Dossiers²³ aufbereitet und zusammen mit dem Bericht geliefert. Der Bericht des Auftragnehmers wurde von der Kommission im Dezember 2020 angenommen. Er unterstützt die Evaluierung, die als Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD) bis Ende 2021 veröffentlicht wird.

Die Ergebnisse der externen Studie²⁴ zeigen (ähnlich wie die Halbzeitevaluierung 2014–2020), dass aus Mitteln des EGF die Unterstützung von größeren Umstrukturierungsmaßnahmen betroffener Arbeitskräfte, Selbstständiger und (in manchen Fällen) junger Menschen und die Bekundung von Solidarität gegenüber diesen Gruppen insgesamt erfolgreich unterstützt wurde.

Zudem hat der EGF einen tatsächlichen europäischen Mehrwert geschaffen, indem er die Zahl und die Vielfalt der den entlassenen Arbeitskräften angebotenen Dienstleistungen erhöhte und auch deren Intensität steigerte. Die angebotene Unterstützung half bei der Stärkung des Selbstwertgefühls der Begünstigten, die dadurch proaktiver an die Arbeitsuche herangingen. Im Hinblick auf die Beurteilung der Wirksamkeit des EGF war das wichtigste Ergebnis der Studie die Erhöhung der durchschnittlichen Wiedereingliederungsquote entlassener Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt. Diese stieg von 49 % (in

²³ Die Berichte über die Fallbeispiele sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

²⁴ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8371&furtherPubs=yes>

den Jahren 2007–2013) auf etwa 60 % (in den Jahren 2014–2020), wobei sie eine Spannweite von 18 % im unteren Bereich bis zum Höchstwert von 94 % für verschiedene Dossiers aufwies. Der Fonds bleibt darüber hinaus relevant und nützlich, wobei sein Anwendungsgebiet hinsichtlich der Zielgruppen und der Umstände überdacht werden könnte, um die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu straffen, die Sichtbarkeit der Ergebnisse zu verbessern und die Ergebnisse der EGF-Interventionen besser zu überwachen.

3. EGF-Verordnung 2021–2027²⁵

Am 28. April 2021 haben das Europäische Parlament und der Rat die EGF-Verordnung für den Zeitraum 2021–2027 erlassen, die seit dem 1. Januar 2021 angewendet wird. Der Fonds ist seitdem der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten **entlassener Arbeitnehmer**. Dadurch wird das vorrangige Ziel des EGF untermauert, das darin besteht, europäische Solidarität gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Ausdruck zu bringen, die ihre Arbeitsplätze verloren haben, indem sie bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt werden.

Angesichts des Zwecks des EGF, in Notsituationen und bei Eintreten bestimmter unvorhergesehener Umstände finanzielle Unterstützung bereitzustellen, bleibt der Fonds als spezielles Instrument außerhalb der Haushaltsobergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens erhalten. Der EGF verfügt daher nicht über einen Jahreshaushalt, sondern über eine jährliche Obergrenze, bis zu der bei Bedarf Mittel in Anspruch genommen werden können. Der für den EGF im Zeitraum 2021–2027 festgelegte Höchstbetrag beträgt 1,467 Mrd. EUR (zu laufenden Preisen), wobei der Durchschnitt pro Jahr bei 209,6 Mio. EUR (zu laufenden Preisen) liegen soll.

Um sicherzustellen, dass mit EGF-Interventionen wirksamer, inklusiver und flexibler auf aktuelle und künftige wirtschaftliche Herausforderungen und Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt reagiert werden kann, wurde die Verordnung 2021–2027 in folgenden Punkten verbessert:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs – auf Arbeitnehmer/innen und Selbstständige, die aufgrund größerer Umstrukturierungen entlassen werden, deren Ursachen nicht nur in Herausforderungen im Zusammenhang mit der Globalisierung oder mit Finanz- und Wirtschaftskrisen liegen, sondern auch im Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft, in der Digitalisierung oder der Automatisierung,
- Herabsetzung des Schwellenwerts – mindestens 200²⁶ entlassene Arbeitnehmer/innen oder Selbstständige werden eine Inanspruchnahme von EGF-Mitteln rechtfertigen, was der durchschnittlichen Größe heutiger Unternehmen besser entspricht, da in vielen Mitgliedstaaten die meisten Arbeitskräfte in kleineren und mittleren Unternehmen beschäftigt sind; die Entlassung von 200 Arbeitskräften hat in den meisten Regionen eine beträchtliche Auswirkung auf den Arbeitsmarkt,

²⁵ Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013.

²⁶ Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist in kleinen Arbeitsmärkten und unter außergewöhnlichen Umständen möglich.

- Anpassung der Kofinanzierungsquote des EGF an die höchste Kofinanzierungsquote des ESF+²⁷ im betreffenden Mitgliedstaat – schafft Anreize für die Länder, eine Finanzierung so effizient wie möglich zu beantragen,
- Beschleunigung des Antrags- und Inanspruchnahmeverfahrens – durch vereinfachte Antragstellung soll die Verwaltungslast der Mitgliedstaaten verringert werden.

Die COVID-19-Krise hat deutlich gemacht, dass unerwartete Ereignisse erhebliche Arbeitsplatzverluste verursachen können, was ein weiteres Mal belegt, wie wichtig es ist, dass die EU fähig ist, schnell und flexibel zu reagieren. Dem Nothilfecharakter des EGF entsprechend soll aus seinen Mitteln schnelle EU-Hilfe im Falle unerwarteter Massenentlassungen gewährt werden, wenn nationale Verwaltungen mit der Bewältigung der daraus entstehenden Situation stark überfordert wären.

Im Förderzeitraum 2021–2027 werden entsprechend der neuen EGF-Regelung mehr Arbeitnehmer/innen und Selbstständige Maßnahmen aus Mitteln des Fonds in Anspruch nehmen können, und die Kosten der Unterstützungsleistungen werden zu einem höheren Anteil gedeckt. Der EGF wird weiterhin einen europäischen Mehrwert schaffen, indem aus seinen Mitteln die Kompetenzen und die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte in Europa verbessert werden, was zu einer besseren Qualität der Beschäftigung beiträgt und den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und Mitgliedstaaten stärkt.

²⁷ Europäischer Sozialfonds Plus.